

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
BESCHAFFUNGS-PRÜFKOMMISSION

Jahresbericht 2023

Der Bericht wurde durch die Kommission einvernehmlich am 18.01.2024 beschlossen.

Für den Inhalt verantwortlich:

Priv.-Doz. Dr. Bernhard MÜLLER, Vorsitzender der Beschaffungs-Prüfkommission

Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Vorwort des Vorsitzenden

Mit dem – mit Bundesgesetzblatt Nr. 185/2022 erlassenen und mit 1.1.2023 in Kraft getretenen – Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz hat der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, in Österreich aufgrund der sicherheitspolitischen Entwicklungen, insbesondere des völkerrechtswidrigen russischen Überfalls auf die Ukraine, und der dadurch gestiegenen Bedrohung Österreichs die eigene Resilienz zu stärken. Damit verbunden war das klare Bekenntnis, zwecks Wahrung der Unabhängigkeit nach Außen und der Unverletzlichkeit des Bundesgebietes sowie der unionsrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die militärischen Fähigkeiten durch die schrittweise und nachhaltige Anhebung des Verteidigungsbudgets des Bundesheers zu verbessern.

Im Rahmen dieses Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetzes wurde – zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung – die Schaffung einer die Frau Bundesministerin für Landesverteidigung direkt beratenden, aber selbständigen und unabhängigen Kommission, der Beschaffungs-Prüfungskommission, angeordnet, deren Mitglieder im April 2023 ernannt und deren Geschäftsordnung, welche die Grundlage ihrer Tätigkeit bildet, im August 2023 erlassen wurde.

*Wozu, neben dem Rechnungshof und der internen Kontrollinstanzen des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine solche Kommission? Werden damit nicht unnötig vorhandene Strukturen dupliziert? Diese Frage kommt zwangsläufig und ist völlig berechtigt. Die einfache, aber inhaltsleere Antwort wäre: Nun, weil es der Gesetzgeber, also der Vertreter des Souveräns, so angeordnet hat. In Wahrheit liegt die Antwort aber auf der Hand: Worum geht es bei Rüstungsbeschaffungen, die wohl neben großen Infrastrukturprojekten vom geschätzten Auftragswert die größten Beschaffungsvolumina aufweisen? Um Transparenz! Gleichzeitig mit einer wesentlichen und nachhaltigen Stärkung des Verteidigungshaushalts ging der Wunsch des Souveräns einher, besondere Transparenz zu schaffen, damit sich die Bürger*innen sicher sein können, dass die für den Aufwuchs des Bundesheers zur Verfügung stehenden Mittel möglichst zweckentsprechend und zielorientiert eingesetzt werden. Darauf hat das Volk ein Recht und dieser Intention des Gesetzgebers fühlen sich die Mitglieder der Beschaffungs-Prüfungskommission verpflichtet.*

*Nach Abwicklung der administrativen Vorbereitungstätigkeiten hat die Beschaffungs-Prüfkommission im Herbst 2023 ihre Prüftätigkeit aufgenommen, deren Ergebnisse in diesem Jahresbericht zusammengefasst wurden. Die Kommission hat auch schon ihre Prüfungsschwerpunkte für 2024 festgelegt und die diesbezügliche Prüftätigkeit eingeleitet. Sie hat rasch ihre Identität gefunden: Selbstbewusst sowie ziel- und lösungsorientiert, so sehen die einzelnen Mitglieder ihre Tätigkeit. Das sind gute Voraussetzungen, dass die Tätigkeit der Beschaffungs-Prüfkommission im Auftrag des Souveräns nicht bereits vorhandene Strukturen unnötig vervielfacht, sondern im Gegenteil, die Frau Bundesministerin für Landesverteidigung beratend, einen zusätzlichen Beitrag dazu liefern wird, dass die eingesetzten Steuergelder der Bürger*innen bestmöglich zur notwendigen Stärkung der Landesverteidigung in Österreich eingesetzt werden.*

Bedanken möchten sich die Mitglieder der Beschaffungs-Prüfkommission für die stets hervorragende Unterstützung bei Herrn Oberst des Generalstabsdienstes Mag. Roman Horak und dem Team der Geschäftsstelle.



Bernhard Müller, Vorsitzender

1. Die Beschaffungs-Prüfkommission 2023

Die Mitglieder der Beschaffungs-Prüfkommission; Funktionsperiode April 2023 – April 2026
gem. VBl II/Nr. 83 2023

Vorsitz: Priv.-Doz. Dr. Bernhard MÜLLER,

stv. Vorsitz: Ass.-Prof. Mag. Dr. Gerhard SARIA,

Mitglieder: Mag. Ulf SEIFERT, Dr. Rémy HORCICKA,

Mag. Harald PERL, Dr. Bernhard MÜLLER BA, MPA



Mitglieder der Beschaffungs-Prüfkommission, Klausur vom 29. September – 1. Oktober 2023, Wien/Breitensee

Geschäftsstelle der Beschaffungs-Prüfkommission

Leiter: ObstdG Mag. Mag. (FH) Georg PETERLINI (bis 20. August 2023)

ObstdG Mag. Roman HORAK BA (ab 21. August 2023)

2. Aufgaben und Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 2 Abs. 3 des Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetzes (LV-FinG) ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung auf Grundlage des § 8 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG, BGBl. Nr. 78/1986) eine Kommission zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung bei Beschaffungsvorhaben, 1. die die Schwellenwerte gemäß § 12 des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018, BGBl. Nr. 65/2018) betragsmäßig überschreiten oder 2. für die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist, einzurichten.

2.2 Zusammensetzung der Kommission

Am 12. April 2023 wurden durch die Frau Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner die Mitglieder der Kommission bestellt¹ und in einer ersten konstituierenden Sitzung² an diesem Tag der Vorsitz gewählt. Ein provisorischer Entwurf einer Geschäftsordnung wurde als Basis der Arbeit zur Kenntnis genommen.

2.3 Geschäftsstelle

Mit der Aufgabe, die Kommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, wurde mit GZ S90235/2-KBM&GS/2023 (1) vom 23. April 2023 eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese wird durch die Abt Bereitstellungsprojekte wahrgenommen.

2.4 Geschäftsordnung

Mit GZ S90235/3-KBM&GS/2023 (1) vom 31. August 2023 wurde, nach Prüfung und Überarbeitung, die Geschäftsordnung der Beschaffungs-Prüfkommission abschließend angeordnet und in der Folge als VBl I Nr. 51/2023 veröffentlicht. Damit wurden die Aufgaben der Kommission näher bestimmt und wie folgt festgelegt:

§ 1 Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission ist ein beratendes Gremium der Bundesministerin für Landesverteidigung.
- (2) Die Kommission trägt zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung von Beschaffungsvorhaben im Oberschwellen-Bereich bei. Das sind gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 LV-FinG solche Beschaffungsvorhaben, (a) die Schwellenwerte gemäß § 12 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVerG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, betragsmäßig überschreiten oder (b) für die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist.
- (3) Die Kommission berät die Bundesministerin für Landesverteidigung selbstständig als auch auf deren bzw. dessen Ersuchen und die Kommission erstellt zu diesem Zweck ein jährliches

¹ GZ S90235/2-KBM&GS/2023 (1) und (2) bzw. VBl II. Nr. 83/2023

² GZ S90235/4-KBM&GS/2023 (1)

Arbeitsprogramm, unter Bedachtnahme auf die Zwecke der Kommission sowie deren verfügbare Ressourcen.

3. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Beschaffungs-Prüfkommission erscheint einmal jährlich und wird der Frau Bundesministerin für Landesverteidigung übergeben. Er enthält die Zusammenfassung über die Tätigkeit der Prüfung im abgelaufenen Jahr und gleichzeitig einen Ausblick auf die Absicht und das Arbeitsprogramm des Folgejahres gemäß § 1 (3) der Geschäftsordnung.

3.1 Aktivitäten der Kommission im Jahr 2023 Chronologie

(Veranstaltungen, Sitzungen und Klausuren)

Das Jahr 2023 diente der Initiierung der Kommission und dem Herstellen der Arbeitsfähigkeit. Dazu mussten die Prozesse der Beschaffung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfasst werden und eine Arbeitsmethode entwickelt werden.

In der zweiten Sitzung³ am 8. Mai 2023 wurden der Kommission grundlegende Eckpunkte des Aufbauplans 2032+ und der Prozess zur Streitkräfteentwicklung vorgestellt, und der Zeitbedarf der einzelnen Prozessschritte sowie die Komplexität im Zusammenwirken der Entwicklungslinien erläutert.

In der dritten Sitzung⁴ am 27. Juni 2023 wurden die Aufgaben der Direktion Kontrolle dargestellt und ein Überblick zu Compliance-Maßnahmen und Korruptionsprävention im Bundesministerium für Landesverteidigung präsentiert.

In einer Besprechung⁵ am 17. August 2023 wurde der Entwurf einer Geschäftsordnung mit Vertretern des BMLV final abgestimmt und danach als VBl. I Nr. 49/2023 bekannt gegeben.

In einer Arbeitsbesprechung⁶ am 14. September 2023 wurden weitere Informationsbedarfe, die Tagesordnung und die Inhalte der 1. Klausur festgelegt.

Im Rahmen der ersten Klausur⁷ vom 29. September bis 1. Oktober 2023 wurde ein Überblick zum Bearbeitungsstand der Vorhaben aus dem Aufbauplan präsentiert und an Hand eines Fallbeispiels die Nachvollziehbarkeit der Bearbeitungen im Beschaffungswesen vorgestellt. Durch das mit der einleitenden Prüfung beauftragte Kommissionsmitglied Mag. PERL wurde ein Zwischenbericht zum Bestand des Compliance-Regelwerks präsentiert und die weitere Vorgehensweise dazu festgelegt. Weitere Tagesordnungspunkte dienten der internen Abklärung der Arbeitsweise der Kommission, dem Identifizieren von Kriterien zur Auswahl konkreter Prüffälle, dem Berichtswesen und dem Erstellen eines Vorschlages für ein Arbeitsprogramm des Jahres 2024.

Im Rahmen der zweiten Klausur⁸ am 1. Dezember 2023 wurde die technische Ausstattung an die Kommission übergeben und die dazu erforderlichen Belehrungen vorgenommen.

³ GZ S90235/4-KBM&GS/2023 (2)

⁴ GZ S90235/4-BstgProj/2023 (3), berichtigt mit S90235/4-BstgProj/2023 (4)

⁵ GZ S90235/4-BstgProj/2023 (5)

⁶ GZ S90235/4-BstgProj/2023 (6)

⁷ GZ 90578/2-BstgProj/2023 (1)

⁸ GZ S90578/7-BstgProj/2023

Inhaltlich wurden die Methode der Prüfung definiert, das Jahresprogramm für 2024 erarbeitet und die Empfehlungen der Kommission zum Thema Compliance diskutiert.

Die Dokumente des Jahres 2023 der Beschaffungs-Prüfkommission wurden dann im Rahmen der dritten Klausur⁹ am 18. Jänner 2024 einvernehmlich beschlossen. Diese stellen den Jahresbericht 2023 der Beschaffungs-Prüfkommission dar und enthalten das Arbeitsprogramm 2024, den Kriterienkatalog für Prüfvorhaben und die Empfehlungen der Kommission zum Thema Compliance.

3.2 Erkenntnisse, Empfehlungen und Prüfberichte aus dem laufenden Jahr 2023

In der Folge werden die wesentlichen Erkenntnisse aus den Betrachtungsbereichen des Jahres 2023 vorgestellt. Das Jahr 2023 diente überwiegend der Herstellung der Arbeitsbereitschaft der Kommission, sowie vorbereitender Grundlagenarbeit für die Tätigkeit. Zum Gegenstand Compliance wurde ein Bericht mit Empfehlungen an die Frau Bundesministerin nach Beschluss der Kommission erstellt.

3.2.1 Erkenntnisse zum Prozess der Beschaffung im BMLV

Die Beschaffungs-Prüfkommission hat im Jahr 2023 die für Beschaffungsvorgänge relevanten Grundlagen des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfasst. Dabei wurden die zentralen Prozesse der Planung von Vorhaben und der Umsetzung von Beschaffungen im Realisierungsmanagement durch Experten vorgestellt und die relevanten Dokumente zur Verfügung gestellt.

Durch den Leiter der Direktion Kontrolle wurde die Kommission in die Aufgabenstellung und die Vorgehensweise der internen Kontrolle der Verwaltung im Bundesministerium für Landesverteidigung eingewiesen.

Die Kenntnis über die Abläufe stellt eine Voraussetzung für die nun eingeleitete Prüf- und Beratungstätigkeit der Kommission dar. Dies wurde an Hand eines ausgewählten Beschaffungsvorganges der letzten Jahre hinsichtlich der Abläufe und der Dokumentation eingehender betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass die Grundlagen für Transparenz und Dokumentation der Beschaffungsvorgänge gegeben sind. Es wird dabei darauf ankommen, die bisherigen Mechanismen zu ergänzen und nicht zu duplizieren. Dazu wurden Fragenkataloge und Anregungen erarbeitet.

Es konnte dabei festgestellt werden, dass die dem Bundesministerium für Landesverteidigung zukommende Verantwortung in der Beschaffung durch ein umfangreiches Regelwerk an Verfahrensvorschriften und Richtlinien entsprochen wird.

Die Voraussetzungen zur Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der Beschaffung im Bundesministerium für Landesverteidigung sind daher grundsätzlich gegeben.

Es wird daher darauf ankommen, bei der Prüftätigkeit die Einhaltung der Regelwerke an Hand ausgewählter Vorhaben zu überprüfen und daraus Empfehlungen zu entwickeln.

⁹ GZ S90578/9-BstgProj/2023

3.2.2 Landesverteidigungsbericht 2023, Realisierungsprogramm Aufbauplan

Das Landesverteidigungsfinanzierungsgesetz (LVFinG) bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Beschaffungs-Prüfkommission, aber gibt auch den Rahmen der Tätigkeit vor. In dem jährlich gem. LVFinG zu erstellenden Landesverteidigungsbericht werden die Absichten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Verbesserung der Fähigkeiten beschrieben und dargestellt, welche Vorhaben dazu umgesetzt werden. Es wird daher der Landesverteidigungsbericht als Rahmen zur Auswahl der Vorhaben für die Tätigkeit der Beschaffungs-Prüfkommission betrachtet.

Daher hat die Beschaffungs-Prüfkommission im Jahr 2023 den Landesverteidigungsbericht 2023 erfasst und nach erfolgter Einweisung in die Realisierungsprogramme des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine Auswahl an relevanten Vorhaben für die Prüftätigkeit des Jahres 2024 getroffen. Es besteht die Absicht, sich darüber hinaus laufend über den Stand der Realisierungsprogramme zu informieren.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des nächsten jährlichen Landesverteidigungsberichtes beabsichtigt die Beschaffungs-Prüfkommission auch den Bericht der vergangenen Prüftätigkeit fertig zu stellen. Dadurch soll der Auftrag der Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit und der Beratung für die Frau Bundesministerin im Sinne des Landesverteidigungsfinanzierungsgesetzes erfüllt werden.

3.2.3 „Kooperative Beschaffungen“ (G2G)

Aktuell kommt der Kooperation bei Beschaffungsvorhaben gesteigerte Bedeutung zu, was die Zusammenarbeit zwischen Regierungen nahelegt. Dies wurde durch die Kommission im Jahr 2023 zum Anlass genommen, eine Zusammenstellung der Grundlagen für Vergabeverfahren zwischen Regierungen (Government to Government - G2G) vorzunehmen. Daraus entstand eine Definition, welche als Leitlinie für die Aufgabenerfüllung der Kommission Anwendung finden soll.

Definition G2G: Ein klassisches G2G-Geschäft ist ein Verfahren, in dem die Regierung eines EU-Mitgliedstaats von einer anderen Regierung Verteidigungsgüter sowie Verteidigungsdienst- und -bauleisten einschließlich etwaiger Support- und Wartungsleistungen sowie Schulungen und erforderlicher Infrastruktur erwirbt; die Ausnahme deckt lediglich die zwischen zwei Regierungen geschlossenen Verträge ab und gilt somit nicht für verbundene Verträge, die zwischen der verkaufenden Regierung und einem Wirtschaftsteilnehmer geschlossen werden. G2G-Geschäften werden häufig geschlossen, wenn es keinen Wettbewerb am Markt gibt, weshalb die EU-Kommission eine vorgeschaltete Marktanalyse sowie, wenn ein Wettbewerb denkbar ist, aber darüber Unsicherheit besteht, eine freiwillige ex ante-Transparenzbekanntmachung in der Vorvergabephase empfiehlt.

Bei Kooperationen im Rüstungsbereich treten Anlassfälle auf, die vom Anwendungsbereich des EU- und österreichischen Vergaberechts ausgenommen sind:

- a) Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung zur gemeinsamen (i.e. mehrere EU-Mitgliedstaaten) Entwicklung von Rüstungsgütern;

- b) Zentrale Beschaffungsstellen: Das sind je nachdem, ob das Großhändler- oder das Vollmachtsmodell gewählt wird, Rechtsträger (wie in Österreich zB. ganz allgemein die BBG oder in der EU die EDA und OCCAR), die als gemeinsamer Einkäufer fungieren. Entweder kauft die Zentrale Beschaffungsstelle wie ein Großhändler unter Anwendung des (EU-) Vergaberechts ein und die EU-Mitgliedstaaten können von dort Bau-, Dienst- und Lieferleistungen beziehen; die EU-Mitgliedstaaten können die Bau-, Dienst- und Lieferleistungen von der Zentralen Beschaffungsstelle – direkt – ohne Ausschreibung beziehen, ohne ausschreiben zu müssen. Beim Vollmachtsmodell wird die Zentrale Beschaffungsstelle zum Einkauf bevollmächtigt und muss diese Bevollmächtigung dann nicht ausgeschrieben werden. Die Zentrale Beschaffungsstelle schreibt dann die Bau-, Dienst- und Lieferleistungen nach dem Vergaberecht aus. Dabei gibt es folgende Konstellationen:
- Österreich bezieht Bau-, Liefer- und Dienstleistungen von einer Zentralen Beschaffungsstelle eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaats;
 - Österreich bezieht Bau-, Liefer- und Dienstleistungen von einer Zentralen Beschaffungsstelle der EU (wie zB. der EDA);

Die Zentrale Beschaffungsstelle ist dabei immer dem Vergaberecht unterworfen.

- c) Österreich und andere EU-Mitgliedstaaten führen ein gemeinsames Vergabeverfahren unter Anwendung des Vergaberechts ohne Inanspruchnahme einer Zentralen Beschaffungsstelle durch.

Die Kommission wird bei der Prüfung von Beschaffungen von diesen Modellen ausgehen.

3.2.4 Kriterienkatalog für Prüfvorhaben

Von der Beschaffungs-Prüfkommission wurde ein Fragenkatalog zur Prüfung von Beschaffungen im Bundesministerium für Landesverteidigung ausgearbeitet. Vorgesehen ist darin ein Schema zur Prüfung von Beschaffungsvorgängen, wobei ein Schwerpunkt dieses Katalogs zunächst in der Unterscheidung zwischen Government to Government (G2G) - Geschäften und Business to Government (B2G) Geschäften liegt.

Die bisherigen Arbeiten der Beschaffungs-Prüfkommission haben nämlich gezeigt, dass G2G-Geschäfte allein für sich genommen keineswegs eine Gewähr dafür sind, dass eine gesetzmäßige Vollziehung sowie eine sparsame und zweckmäßige Gebarung bei Beschaffungsvorhaben sichergestellt sind.

In den Fragenkatalog wurden daher die Erkenntnisse der parallel von der Beschaffungs-Prüfkommission erarbeiteten Arbeitsdefinitionen von G2G-Geschäften samt einer Prüftabelle über die Ausnahmen von den vergaberechtlichen Vorschriften eingearbeitet.

Der weitere Inhalt des Fragenkataloges beruht für G2G-Beschaffungsmaßnahmen auf den Leitlinien für die Vergabe von Aufträgen zwischen Regierungen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, ABl 2016, C450/1 der Europäischen Kommission sowie hinsichtlich der B2G-Beschaffungsmaßnahmen auf den vom Kontaktausschuss der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Europäischen Union herausgegebenen Checklisten zur

Verwendung bei Prüfungen der Rechnungsführung und Compliance-Prüfungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

Auf Basis der sich daraus ergebenden Anregungen wurde eine auf die besonderen Verhältnisse der Beschaffungsvorhaben des Bundesministeriums für Landesverteidigung abgestimmte erste Version des Fragenkatalogs für die Prüfung von Beschaffungsvorhaben im Jahr 2024 entwickelt.

3.2.5 Bericht der BPK zur Compliance im BMLV

In den Gesetzesmaterialien zum Landesverteidigungsfinanzierungsgesetz wurde als eine der möglichen Aufgaben der Kommission ausgeführt: *„Die Kommission wird einen Kriterienkatalog zur Verhinderung von Korruption nach internationalen Standards erstellen.“* Die Beschaffungs-Prüfkommission (BPK) hat in dem Zusammenhang in einem ersten Schritt das Thema „Compliance“ - als eine der Grundlagen von Beschaffungsvorgängen und damit der Umsetzung des Aufbauplans ÖBH 2032+ - einer Erstsichtung unterzogen. Im Zuge dessen wurden die bestehenden Compliance-Richtlinien und Compliance-Regelungen sowie deren Umsetzung reflektiert. Die BPK kommt dabei (zusammengefasst) zu dem Ergebnis, dass im BMLV ein umfangreiches diesbezügliches Regelwerk (an Richtlinien, Anordnungen, Leitfäden, sonstigen Regelungen) existiert. Ziel der BPK war in dem Zusammenhang daher nicht die Erstellung eines (neuen) Antikorruptionsleitfadens, sondern Verbesserungspotenziale bei der Umsetzung der bestehenden Regelungen in der täglichen Praxis, auch unter Berücksichtigung der steigenden Bedeutung von G2G-Beschaffungen, zu identifizieren. In diesem Sinn hat die BPK mehrere konkrete Anregungen formuliert und wird diesen Themenkomplex im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsprogramme weiterverfolgen. Die BPK hat daher auch Elemente der Umsetzung von Compliance-Regelungen in ihren grundlegenden Fragenkatalog für die Evaluierung konkreter Beschaffungsvorhaben aufgenommen.

Das durch die Kommission beschlossene Berichtsdokument mit Anregungen wird daher diesem Jahresbericht angefügt.

3.2.6 Methoden der Aufgabenerfüllung der Kommission, Ablauf der Prüfvorhaben

Im Rahmen der 2. Klausur der Kommission vom 1. Dezember 2023 wurde auf Basis der bisherigen Grundlagenarbeit eine grundsätzliche Methode der Durchführung von Prüfungen bzw. Evaluierungen festgelegt. Diese fußt auf der Geschäftsordnung der Kommission.

Die Prüfung von Beschaffungsvorgängen soll zur Gesetzmäßigkeit von Entscheidungen laufender sowie abgeschlossener Beschaffungsvorhaben beitragen. Basierend auf den Prüfungsergebnissen werden Anregungen und Empfehlungen erarbeitet.

Die Kommission beschließt jährlich ein Arbeitsprogramm auf Basis der Vorhaben aus dem Landesverteidigungsbericht. Dabei können zweckmäßige Schwergewichtsbereiche bzw. besondere Aspekte und Kriterien für die Auswahl der jeweiligen Jahresvorhaben zu Grunde gelegt werden. Im Jahr 2024 wird ein Hauptaugenmerk der Kommission in der Betrachtung des Themas „Kooperative Beschaffungen“ liegen.

Der Beschluss zu den ausgewählten Vorhaben wird dem Bundesministerium für Landesverteidigung schriftlich bekanntgeben. Die Geschäftsstelle wird in der Folge beauftragt,

die Bereitstellung der erforderlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Kommission zu veranlassen und die Umsetzung der Prüftätigkeit zu unterstützen.

Die Kommission bestellt für die Durchführung der Prüftätigkeit aus den Mitgliedern der Kommission Teams oder Einzelprüfer je nach Zweckmäßigkeit und Komplexität der Vorhaben und beauftragt diese an Hand der bereitgestellten Grundlagen und unter Durchführung der erforderlichen Expertengespräche, einen Rohbericht zum Vorhaben zu erstellen.

Abschließend wird im Plenum der Kommission der Bericht finalisiert bzw. werden die Empfehlungen der Kommission einer Beschlussfassung unterzogen und gemeinsam mit dem Protokoll über den Beschluss an die Frau Bundesministerin übermittelt. Die wesentlichen Erkenntnisse der Prüfvorhaben werden auch in den jährlichen Jahresbericht der Kommission übernommen.

4. Absicht der Kommission für das Jahr 2024 – Arbeitsprogramm

Die Kommission erstellt jährlich selbstständig oder auf Ersuchen der FBM ein Arbeitsprogramm. Das Jahresprogramm wird durch die Kommission gemäß § 9 der GO beschlossen.

Dabei werden Beschaffungsvorhaben und besondere Themenstellungen durch die Kommission definiert, den Betroffenen kommuniziert und der Rahmen für die Durchführung festgelegt. Aus besonderem Anlass kann darüber hinaus die Prüfung von weiteren Vorhaben nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen beschlossen werden.

4.1 Motiv zur Erstellung des Arbeitsprogrammes

Bei der Auswahl der Themen für das Jahresprogramm 2024 waren folgende Überlegungen maßgeblich: 1. Vorgaben der Frau Bundesminister, 2. Ausgewählte Rüstungsvorhaben aus dem Themenfeld „Kooperative Beschaffungen“, 3. Ein Bauvorhaben im Rahmen des Aufbauplanes

4.2 Arbeitsprogramm 2024 im Detail

- *Beschaffung von 35.600 Kampfstiefel für das Bundesheer*
- *Ersatz des System C 130 Lufttransport*
- *Beschaffung Fliegerabwehr mittlerer Reichweite (mFAL)*
- *Bauvorhaben am FIH BRUMOWSKI, LANGENLEBARN*

Dieses Jahresprogramm 2024 wurde schriftlich dem Bundesministerium für Landesverteidigung durch die Geschäftsstelle im Auftrag der Kommission bekannt gegeben und die Vorbereitung und Bereitstellung der relevanten Information wurde eingeleitet¹⁰.

¹⁰ S90578/1-BstgProj/2024 vom 22. Jänner 2024

5. Anhänge

1. Bericht der Beschaffungs-Prüfkommission zum Compliance-Regelwerk im Bundesministerium für Landesverteidigung und dessen Anwendung
2. Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission zur Prüfung von Beschaffungen im Bundesministerium für Landesverteidigung

**Bericht der Beschaffungs-Prüfkommission zum
Compliance-Regelwerk
im Bundesministerium für Landesverteidigung
und dessen Anwendung**

18. Jänner 2024

I. Einleitung:

Auf Grundlage der seit der Einrichtung der Beschaffungsprüfkommission (BPK) im April 2023 in mehreren Schritten erfolgten Einführungs- sowie weiterführenden Gespräche mit leitenden Funktionsträgern des BMLV sind die Mitglieder der BPK im Rahmen einer Klausurtagung (Ende September 2023) übereingekommen, den Themenbereich „Compliance“ einer Erstsichtung zu unterziehen.

Es wird dabei nicht übersehen, dass das Thema „Compliance“ ein allgemeines und grundsätzliches und in dieser Hinsicht alle Bereiche des täglichen Dienstbetriebs sowie außerdienstlichen Bereichs betreffende Aufgabenstellung und Herausforderung darstellt.

Gleichzeitig ist es (damit) ein grundlegender Rahmen für alle Beschaffungsvorhaben. Die Evaluierung des Umgangs mit dem Thema im BMLV ist in diesem Sinn die Beleuchtung eines der Grundprinzipien und Grundlagen für die Umsetzung des Aufbauplans ÖBH 2032 und daher in die erste Phase der Arbeit der BPK einbezogen worden.

Die gegenständlichen Reflexionen fokussieren sich im Sinne der Aufgabenstellung der BPK in erster Linie und mit Schwergewicht auf die Korruptionsprävention im Bereich des militärischen Beschaffungswesens. Anknüpfungspunkt dafür ist die Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung bei Beschaffungsvorhaben (vgl. §2 Abs 3 LV-FinG).

Zugrunde gelegt wurden dem eine von der Geschäftsstelle (GSt) der BPK (Abt StratProjMng) erstellte Zusammenstellung von Unterlagen zum gegenständlichen Thema sowie aufgrund konkreter Fragestellungen von der GSt in Zusammenarbeit mit der Gruppe Direktion Kontrolle (DionKontr), unter Einbeziehung der zuständigen Dienststellen und Fachabteilungen, zur Verfügung gestellte Informationen und (darauf basierende) Fachbereichsgespräche. Entsprechenden Aktenteile liegen in der GSt der BPK auf.

Die BPK bedankt sich in dem Zusammenhang bei den zuständigen Fachabteilungen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

II. Gesamtreflexion:

Zum Thema „Compliance“ besteht im BMLV ein umfangreiches Regelwerk. Dieses enthält (beispielhaft angeführt vor allem) einen generellen Verhaltenskodex sowie, bezogen auf das Beschaffungswesen, (bspw.) Verhaltensregeln für (in diesem Bereich tätige) Bedienstete, Regeln und Richtlinien für die Vergabe von Leistungen sowie den Umgang mit Firmen-Vertretern und -Repräsentanten, Informationen über unzulässige Nebenbeschäftigungen und Anhaltspunkte für die Vermeidung von Interessenskonflikten oder Richtlinien für zentrale Beschaffungen.

Inhalt und Ziele dieser Regelungen sind (sehr verkürzt zusammengefasst) prozessorientierte Handlungsvorgaben und -Anleitungen für die Abwicklung von sowie das Verhalten in Vergabeverfahren bzw. Beschaffungsvorhaben, um damit (letztlich) Befangenheiten, Interessenskonflikten, Vorwürfen mangelnder Objektivität und Gleichbehandlung oder Korruption von vornherein vorzubeugen.

Festzustellen ist an dieser Stelle, dass sich Umfang und Komplexität der Regelungen, schon (sachlich) aus sich selbst heraus, in einem Grenzbereich der Übersichtlichkeit bewegen, weshalb eine kontinuierliche (und wiederkehrende) Bewusstseinsbildung in Richtung einer alle Entscheidungsebenen umfassenden generellen Compliance-Kultur jedenfalls zielführend erscheint.

Das könnte etwa dadurch unterstützt werden, dass bestehende Regelungen und Richtlinien regelmäßig in geeigneter Form, wie etwa im Wege des Intranets, oder zielorientierten Fortbildungsveranstaltungen in Erinnerung gerufen und erläutert sowie (bspw.) durch (ebenso regelmäßige Compliance-)themenbezogene Audits ihre Umsetzung begleitet und Einhaltung überprüft und evaluiert werden.

Festzustellen ist weiters, dass die bestehenden Regelungen - aus ihrer Entwicklung und Historie nachvollziehbar - in erster Linie an (sog.) „klassischen“ Vergabeverfahren - im Wege von Ausschreibungen, Angebotslegungen und Zuschlagserteilungen - orientiert sind. Die Frage, ob sie auch auf Beschaffungen im Wege von Government-to-Government-Verfahren (G2G) oder sonstiger Beschaffungsvorhaben im Rahmen europäischer/internationaler Zusammenarbeit in der vorliegenden Form (quasi 1:1) Anwendung finden können, lässt Fragen offen und wird in dieser Hinsicht noch näher zu beleuchten sein.

III. Compliance (allgemein):

Einleitend ist dazu (nochmals) festzuhalten, dass das Thema „Compliance“ und seine Auswirkungen nicht nur den Bereich des Beschaffungswesens, sondern (vielmehr) alle Bereiche des täglichen Dienstbetriebs sowie des außerdienstlichen Verhaltens betrifft.

Gemäß der Geschäftseinteilung (GE) des BMLV liegt die diesbezügliche Zuständigkeit (für Compliance-Angelegenheiten) bei der DionKontr, die ihre Aufgabenstellung in dem Zusammenhang in erster Linie in der Erarbeitung und Erstellung der wesentlichen Grundsätze sowie der Förderung der Bewusstseinsbildung in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen und letztlich in der Qualitätssicherung, (vor allem) durch die Einbeziehung der Frage ihrer Umsetzung anlässlich konkreter Prüfvorhaben (Revisionen) sieht.

Auch die zentrale Anlaufstelle für Informationen (Hinweisgeberstelle) im Sinne des HinweisgeberInnenschutzgesetz - in Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinie („Whistleblower“-Richtlinie) - ist bei bzw. in der DionKontr angesiedelt.

Des Weiteren sind im BMLV (Stand Herbst 2023 - insgesamt 9) Integritätsbeauftragte tätig; die Ausbildung erfolgte im Wege des BMI/BAK. Wie generell im öffentlichen Dienst sind diese nicht hauptamtlich tätig und können (etwa) als Anlaufstellen für Auskünfte und Beratungen fungieren. Der Einsatz der Integritätsbeauftragten weist im BMLV (lt. entsprechenden Auskünften noch) keine Systematik auf.

Aus der Sicht der BPK wäre in dem Zusammenhang in einem ersten Schritt eine geeignete (wiederholte) Information, etwa im Wege des Intranets, über die Einrichtung der Integritätsbeauftragten sowie ihre Aufgabenstellungen und bestehende Kontaktmöglichkeiten mit Integritätsbeauftragten vorzunehmen;

in einem weiteren Schritt wäre deren Erfahrungsaustauschmöglichkeiten und weiterbildungstechnische Vernetzung mit der DionKontr sowie letztlich die Implementierung eines Gesamtsystems (an Integritätsbeauftragten, deren Stellung und Aufgabenstellung innerhalb der Organisationseinheiten, ihre wechselseitigen Kontakte und Informationsaustausch- sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten) anzustreben.

Zum Thema „Compliance“ im Allgemeinen ist schließlich festzuhalten, dass im BMLV kein umfassendes Compliance-Management-System auf der Basis von ISO-Normen besteht;

darauf ist allerdings insofern in weiterer Folge nicht näher einzugehen, als die Implementierung eines auf Compliance bezogenen Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) im Rahmen einer ISO-Zertifizierung ein zeit- und ressourcenintensives (gesondertes) Projekt darstellen würde und die Einrichtung eines solchen QM-Gesamtsystems zwar hilfreich und (effizienz)unterstützend, für die Umsetzung bestehender Richtlinien und Regelungen oder eine erfolgreiche Korruptionsprävention allerdings nicht (von vornherein) zwingend erforderlich erscheint.

Dessen ungeachtet sind einige Schlüsselemente eines solchen Systems jedoch jedenfalls zu beachten und in die Arbeits- und Entscheidungsfindungsprozesse einzubeziehen. Dazu gehören neben der Arbeit an einer kontinuierlichen Etablierung und Festigung einer umfassenden Compliance-Kultur, von allen Führungsebenen ausgehend, vor allem regelmäßige Risikobeurteilungen, Dokumentationen, regelmäßige Prüfungen und Beurteilungen des Vorliegens und (vor allem) „Lebens“ entsprechender Regelungen und Richtlinien (Audits) sowie zielgerichtete Aus-, Fort- und Weiterbildungen;

letzteres entspricht auch einer RH-Empfehlung betreffend das Heeresgeschichtliche Museum (2020), die hinsichtlich der Frage der (do.) Einführung eines Compliance-Management-Systems (insbesondere) auf die Elemente Schulungen, Risikoanalyse, Einrichtung eines Compliance-Beauftragten sowie regelmäßige Überwachung der Wirksamkeit besonderen Wert legt.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle allerdings, dass (den Fachbereichsgesprächen folgend) die für Vergaben und einkaufsrechtliche Angelegenheiten zuständige Fachabteilung eine ISO-Zertifizierung aufweist; es kann daher in diesem Bereich, dem hinsichtlich der rechtskonformen Abwicklung von Beschaffungen maßgebliche zentrale Aufgabenstellungen zukommen, von qualitätsgesicherten Arbeitsabläufen (nach international anerkannten Kriterien) ausgegangen werden.

IV. Compliance-Management-Elemente

(1)

Neben der bereits angesprochenen Einrichtung von Integritätsbeauftragten ist das Thema „Korruptionsprävention und Verhaltenskodex“ Gegenstand in den Grundausbildungslehrgängen der Zivilbediensteten des BMLV (im Ausmaß von 2 Unterrichtseinheiten). Darüber hinaus wird an der LVAK ein (hinsichtlich der Teilnahmemöglichkeit im Wesentlichen „offener“) Lehrgang für Rüstungsmanager (I u. II) angeboten, in dessen Rahmen ebenfalls 2 Unterrichtseinheiten zum Thema Korruptionsprävention bzw. Compliance angeboten werden und der (im Durchschnitt) pro Jahr von rd. 30 bis 50 Personen besucht wird. In den Generalstabslehrgängen werden die Inhalte des Lehrganges Rüstungsmanager I in einem Teilprozess implementiert. Vortragende sind Vertreter der DionKontr (Abt DiszBW).

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind in dieser Hinsicht in erster Linie auf die ministeriellen Arbeitsebenen ausgerichtet. Zumal allerdings ein Teil dieser Angebote (gemäß den vorliegenden Auskünften) nicht bzw. noch nicht in den dazugehörigen Curricula abgebildet sind, wären diese Einarbeitungen aus der Sicht der BPK zeitnah vorzunehmen.

(2)

Risikoanalysen erfolgen (regelmäßig) durch die DionKontr; die Angelegenheiten der Grundlagen und Grundsätze des Risikomanagements sowie die Angelegenheiten von Hinweisgebersystemen wurden (vor kurzem) der DionKontr/AbtRevB zugeordnet bzw. dort angesiedelt.

Die Risikoabschätzungen basieren im Kern auf „Rückkopplungen“ im Sinne von Reflexionen von Informationen oder gewonnenen Erfahrungen aus (vormaligen und aktuellen) Beschaffungsvorgängen und dem diesbezüglichen (Erfahrungs-)Austausch mit den jeweiligen Fachabteilungen.

Dazu ist die DionKontr bei größeren Beschaffungsvorhaben (Oberschwellenbereich) mit dem Einleitungsbeschluss - dem alle relevanten internen Planungsunterlagen und Leistungsbeschreibungen zugrunde liegen - (aktentechnisch „vor Genehmigung“) eingebunden, womit eine „begleitende“ Kontrolle und Risikoreflexion (im Sinne einer generalpräventiven Qualitätsschleife bei zentralen Rüstungsbeschaffungen) ermöglicht ist.

V. Empfehlungen der Finanzprokurator

In Aufarbeitung der Erfahrungen aus dem Eurofighter-Beschaffungsvorgang (einschl. der Ergebnisse des diesbezüglichen parlamentarischen Untersuchungsausschusses) hat die Finanzprokurator (FinProk), im Auftrag des damaligen Herrn Bundesministers, 2017 einen Bericht erstellt, der - unter dem Titel „Empfehlungen zur nachhaltigen Verhinderung von unzulässigen Beeinflussungen bei Beschaffungen“ - konkrete Empfehlungen beinhaltet. Diese umfassen (verkürzt zusammengefasst) im Kern

- die ablauftechnisch möglichst frühzeitige Einbeziehung der (künftigen) Nutzer in die Beschaffungsentscheidung, d.h. in die diesbezüglichen Planungen bzw. den „Anstoß“ zur Beschaffungsentscheidung,
- die Vereinbarung von „terms of good conduct“, durch die, zu Gunsten der Republik Österreich, insbesondere ein lauterer Verhalten von Vertragspartnern bzw. Anbietern (sowohl hinsichtlich der Vergabeentscheidung als auch in der Abwicklung des Rechtsgeschäfts) gewährleistet ist,
- zielgerichtete Recherchen des BMLV über die jeweiligen Anbieter (einschl. der ihnen zuzurechnenden beauftragten Personen) sowie die Einrichtung eines zentralen Dokumentationsregisters betreffend Firmkontakte von Bediensteten des BMLV sowie
- die Abstandnahme von Gegengeschäften (mit Ausnahme industrieller Kooperationen im Einzelfall).

Die Umsetzung dieser Empfehlungen erfolgte im Rahmen von Arbeitsgruppen in den einzelnen (betroffenen) Fachbereichen. Auch wenn dazu keine Endberichte vorliegen, kann angesichts des (zuvor beschriebenen) Regelwerks, vor allem hinsichtlich der umfassenden Verhaltensrichtlinien und Regeln in Beschaffungsvorgängen sowohl für die Bediensteten des BMLV als auch die Verhaltensregeln für Geschäftspartner in Vergabeverfahren (vgl. „terms of good conduct“), eine weitere Vertiefung dessen unterbleiben. Die BPK geht anhand der vorliegenden Informationen sowie auf Grundlage des erhaltenen Gesamteindrucks davon aus, dass die zentralen Anliegen der Empfehlungen der FinProk in Umsetzung genommen wurden.

Erfolgt ist (auch) die Einrichtung einer Datenbank (Registers) für die Meldungen von Firmkontakten. Die Mitteilungen über (allfällige) Nebenbeschäftigungen sowie (aus der Sicht der BPK auch) Nebentätigkeiten liegen in der GDionPräs/PersB auf. Auf Grundlage einer diesbezüglichen Anregung (seitens der DionKontr/GrpRev) wurde im Auftrag des KBM (2019) die Einhaltung der Compliance-Regelungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen einer Revision unterzogen.

Der diesbezügliche Endbericht der GrpRev liegt vor und weist (soweit für das gegenständliche Thema von unmittelbarer Relevanz) unter anderem auf die Notwendigkeit hin, unter Einbindung der Dienststellenleiter regelmäßig Maßnahmen zu ergreifen, um den Datenbestand valide zu halten.

All das hat zweifellos zu einer Sensibilisierung dahingehend beigetragen, dass Kontakte mit Firmen oder deren Repräsentanten oder Tätigkeiten von Bediensteten in diesem Umfeld geeignet sein können, Beschaffungsvorgänge – und sei es allein in der externen Wahrnehmung – zu beeinflussen.

Die BPK erachtet es allerdings (ebenfalls) als notwendig, dass die Firmenkontakte als auch die Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten zum einen regelmäßig evaluiert und aktualisiert sowie (zum anderen) auch bei konkreten Beschaffungsvorgängen in allen Projektphasen (von den jeweiligen Leitungsorganen) projektbezogen eingesehen und (aktenkundig) mitberücksichtigt werden.

Ziel muss es nach Ansicht der BPK sein, dass die jeweils befassten Fachbereichsleitungen, auch in den vor einem Einleitungsbeschluss gelegenen Prozessen, Risikoanalysen, etwa betreffend Firmenkontakte, Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten oder sonstige mögliche Interessenskonflikte, vornehmen.

ergänzende Anmerkung:

Erfahrungen aus QM-Systemen zeigen, dass organisatorische Umstrukturierungen und damit verbundene (wenn gegebenenfalls auch nur geringfügige) Verschiebungen von Zuständigkeiten oder Prozessabläufen zu Reibungsverlusten und Effizienzeinbußen führen können. Um derartigen Effekten vorzubeugen sehen QM-Systeme vor, organisatorische Änderungen auch mit Anpassungen von Arbeits- und Prozessabläufen zu verbinden (vor allem, wenn das „Produkt“ das Zusammenwirken mehrerer Organisationseinheiten erfordert). Angesichts der im BMLV in jüngerer Vergangenheit vorgenommenen organisatorischen Veränderungen werden diese Aspekte in den weiteren Überlegungen mitberücksichtigt.

VI. Schlussfolgerungen

Der Themenbereich „Compliance“ findet im BMLV seine Abbildung in umfangreichen Regelungen, Richtlinien und Leitfäden, generell sowie in den einzelnen Fachbereichen. Naturgemäß handelt es sich dabei nicht nur um ein komplexes, sondern auch dynamisches System, das Anpassungen und Nachjustierungen sowie auch Wiederverlautbarungen nicht nur zugänglich ist, sondern solche auch herausfordert. Für derartige Anpassungen oder Weiterentwicklungen erscheinen aus der Sicht der BPK keine (tiefgreifenden) strukturellen oder organisatorischen Veränderungen erforderlich, sie können - und sollten im Sinne der zuvor dargelegten Überlegungen und Erfahrungen - im Rahmen der bestehenden Systeme erfolgen.

Verkürzt dargestellt geht es nach Auffassung der BPK auf dieser Basis vorrangig nicht darum, einen (neuen) Antikorruptionsleitfaden zu erstellen, sondern (vielmehr) darum, im vorliegenden Systemrahmen Verbesserungspotenziale zu identifizieren und darauf abzielende Vorschläge zu entwickeln, um bestehende Leitfäden und Leitlinien sichtbarer zu machen und deren Wirkungsgrad zu erhöhen; dies in Richtung Kriterien für die Weiterentwicklung einer ressortweiten Compliance-Kultur gedacht.

Dafür wird es notwendig sein, die bestehenden Regelungen und Richtlinien bzw. Leitfäden in den jeweiligen Fachzuständigkeiten gegebenenfalls zu aktualisieren sowie regelmäßig geeignet zu kommunizieren.

Eine zentrale Aufgabenstellung kommt dabei allen Führungsebenen (einschließlich KBM und GS) zu, zumal die Förderung und Weiterentwicklung einer bzw. der ressortweiten Compliance-Kultur - ihr „Leben“, die Kommunikation sowie notwendige Anpassungen - für eine erfolgreiche Umsetzung einen kontinuierlichen „Top-Down“-Prozess erfordern. Die Analysen und Anregungen der BPK beziehen daher (selbstverständlich) auch alle Führungsebenen und -Funktionen mit ein.

Diese Ausrichtung folgt dem Grundgedanken, dass „Compliance“ ein dynamisches und sich weiterentwickelndes („lebendes“) System eines ziel- und werteorientierten Zugangs zu Aufgabenstellungen darstellt, dessen Umsetzung in der täglichen Praxis (auf allen Ebenen) regelmäßig zu reflektieren ist und (bspw.) gegebenenfalls auch neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nähergebracht werden muss. Eine einmalige (und in einschlägige Erlass- oder sonstige Normensammlungen aufgenommene) Anordnung vermag in dieser Hinsicht nur begrenzte Wirkungen erzielen.

Einer gesonderten Betrachtung sind die G2G-Vergaben zu unterziehen. Dieser Beschaffungsweg findet gegenwärtig in erhöhtem Maße Anwendung und wird - nach Einschätzung der BPK (auf Grundlage der Ergebnisse und Erkenntnisse aus den umfangreichen Informationsgesprächen) - auch in Zukunft eine bedeutende Rolle in der Umsetzung des Aufbauplans ÖBH 2032 spielen.

VII. Anregungen

Auf Grundlage ihrer Beratungsaufgabe (gem. §1 Abs 3 d. GO d. BPK) regt die BPK in dem Zusammenhang an,

(1)

... durch regelmäßige Informationen über bestehende Regelungen und Richtlinien sowie ihre Ziele die Weiterentwicklung einer ressortweiten Compliance-Kultur zu fördern;

als geeignete Instrumente können dafür etwa eine wiederkehrende themenbezogene Kommunikation im Wege des Intranets oder die Bekanntgabe der Kontaktdaten bzw. Kontaktmöglichkeiten zu Integritätsbeauftragten oder entsprechende Fortbildungs- und/oder Informationsveranstaltungen dienen;

parallel zur (zielgruppenorientierten) Information und Bewusstseinsbildung könnte damit auch ein Beitrag zu größerer Übersichtlichkeit und besserem Verständnis der Regelungen geleistet werden;

(2)

... schrittweise in allen größeren Organisationseinheiten Integritätsbeauftragte einzurichten und in ein Gesamtsystem einzubinden, das einen wechselseitigen Erfahrungsaustausch untereinander und mit der DionKontr sowie Fortbildungsveranstaltungen vorsieht;

jedenfalls sollten in den Bereichen Planung, Rüstung und Beschaffung ausgebildete Integritätsbeauftragte ständig eingerichtet sein, deren Tätigkeit in erster Linie auf Beratung sowie eine (erste) Anlaufstelle für Fragen oder die Unterstützung bei Risikoanalysen ausgerichtet ist.

(3)

... die Einbeziehung des Themas „Compliance“ in die Nachschau im Rahmen von Revisionen (jedenfalls) beizubehalten und diese als (Compliance-)themenbezogene Audits (analog zu QM-Systemen) zu gestalten.

(4)

... die Informationen und Register über Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten sowie Firmenkontakte regelmäßig und systematisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen und sie (ebenso systematisch) in Risikoanalysen, vor allem in diesbezügliche Abwägungen bei konkreten Beschaffungsvorhaben, mit einzubeziehen;

(a)

... in das Dokumentationsregister über Firmenkontakte von Bediensteten auch (engere) Kontakte (z.B. Arbeits- oder Vertragsverhältnisse) von näheren Angehörigen mit aufzunehmen, um einem „Durchschlagen“ von Interessenskonflikten entgegen zu wirken;

(b)

... in Risikoanalysen auch Eigentumsverhältnisse und Organisationsstrukturen von Anbietern mit aufzunehmen und zu berücksichtigen; gleiches gilt auch für Anbieter auftretende RepräsentantInnen/Lobbyisten/BeraterInnen und deren ordnungsgemäße Registrierung;

(c)

... darauf hinzuwirken, dass in allen Phasen eines Beschaffungsvorgangs (von der Planung bis zur Vertragserrichtung) von den jeweils betroffenen bzw. damit befassten Fachbereichen (darauf Bezug habende) Risikoanalysen vorgenommen und deren Ergebnisse bzw. diesbezügliche Abwägungen nachvollziehbar dargestellt werden;

ergänzende Anmerkung:

derartige Regelungen oder Anordnungen könnten bspw. im Zuge von Anpassungen von Arbeits- und Prozessabläufen erfolgen;

(d)

... in Prüfungen, Evaluierungen, (Risiko)Analysen oder (Regelungs)Anpassungen im Vergabe- und (gesamten) Beschaffungsbereich die (generelle) Umsetzung der Empfehlungen der FinProk zu reflektieren.

(5)

... bestehende Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalte zum Thema „Compliance“ in jenen Curricula auch tatsächlich abzubilden, in denen das bislang noch nicht erfolgt ist; und das Thema „Compliance“ schrittweise in alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereiche auf allen militärischen und zivilen Ausbildungsebenen im BMLV zu implementieren (und auch in den jeweiligen Curricula abzubilden).

Anmerkung:

Die BPK übersieht nicht, dass es weitere Maßnahmen und Möglichkeiten gibt, um Interessenskonflikten oder Korruption vorzubeugen. Beispiele dafür sind (lediglich beispielhaft dargestellt) „Cooling-Off-Phasen“ für in den Bereichen Planung, Rüstung oder Beschaffung sowie (generell) in Leitungsfunktionen tätigen Bediensteten des BMLV bei Aus- bzw. Übertritten in Richtung privatwirtschaftlichen Dienstverhältnissen (außerhalb des öffentlichen Dienstes)

oder

die Etablierung eines Rotationsprinzips beim Einsatz von Bediensteten in den Bereichen Planung, Rüstung und Beschaffung.

Die BPK ist in ihren Überlegungen darauf (letztlich) nicht näher eingegangen, zumal deren Umsetzung eines umfangreichen Pakets an Regelungen, einschließlich gesetzlichen Anpassungen, für einen (was ein Rotationsprinzip betrifft) personell überschaubaren Rahmen, bedürfte und ihr Wirkungsgrad aus der Sicht der BPK mit einer effektiven Umsetzung der bestehenden Regelungen und Richtlinien, einschließlich der Berücksichtigung der gegenständlichen Anregungen, in hohem Maße kompensiert werden kann.

VIII. G2G

Wie bereits ausgeführt ist davon auszugehen, dass derartige Beschaffungswege (auch in Zukunft) Bedeutung haben bzw. noch weiter erlangen werden. Ungeachtet der diesbezüglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist die Frage, ob die bestehenden Richtlinien und Regelungen (zum Thema „Compliance“) uneingeschränkt - quasi 1:1 - darauf Anwendung finden können, nicht abschließend mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten; gleichzeitig spricht (auch an diesem Punkt) die Komplexität der Themenstellung – von der Markterkundung bis zur Typenentscheidung und der Vertragserrichtung – gegen vorschnelle oder lediglich cursorische Beurteilungen.

Derartige Beschaffungen sind zwar von den vergaberechtlichen Bestimmungen (des BVergG 2018 sowie des BVergGVS 2012) ausgenommen, nicht jedoch von der Berücksichtigung der dafür geltenden EU-rechtlichen Rahmenbedingungen und Kriterien sowie allen korruptionspräventiven Maßnahmen und Verhaltensweisen.

So ist (etwa) die Frage des Vorliegens der rechtlichen Rahmenbedingungen und damit Möglichkeit für G2G-Geschäfte (im Wesentlichen die Frage, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen und zu berücksichtigen sind) eine weniger planerische oder rüstungstechnische, sondern vor allem rechtliche (in erster Linie vergaberechtliche) Beurteilung.

Unabhängig davon können im Zuge derartiger Beschaffungsprozesse (etwa) auch Firmenkontakte (einschließlich des Auftretens von Lobbyisten) eine Rolle spielen oder Interessenskonflikte hintanzuhalten sein. Bei der Vertragserrichtung selbst können sich Fragen der Anwendung welches innerstaatlichen Rechts oder der Aufnahme von Bekenntnissen zur Korruptionsprävention stellen.

Es wird daher (nicht nur hypothetisch) davon auszugehen sein, dass der überwiegende Teil der bestehenden (Compliance-orientierten) Richtlinien und Regelungen, jedenfalls in ihren Grundzügen und Zielsetzungen, auch auf derartige Beschaffungswege Anwendung finden bzw. zu finden haben; gleichzeitig kann die Notwendigkeit ihrer Anpassung an die Charakteristika derartiger Verfahren, auch was die konkrete Durchführung und Umsetzung oder prozessuale Zuständigkeiten betrifft, nicht von vornherein verneint werden.

IX. Anregungen (betreffend G2G):

(1)

Die BPK geht (auf Grundlage der zuvor dargelegten Überlegungen und Einschätzungen) daher davon aus, dass die bestehenden Verhaltensrichtlinien und Regelungen für Beschaffungsvorhaben und Vergabeverfahren in ihren grundsätzlichen Zielsetzungen auch bei G2G-Beschaffungen zu beachten sind;

gleiches gilt auch für die (vormaligen) Empfehlungen der FinProk (unter Pkt V. sowie den darauf bezogenen Schlussfolgerungen und Anregungen ausführlich dargestellt).

Die BPK regt in dem Zusammenhang allerdings an, die Frage der Notwendigkeit von Adaptierungen bzw. Anpassungen bestehender Richtlinien und Regelungen sowie gegebenenfalls deren Ergänzung im Hinblick auf die Erfordernisse von G2G-Vergabeverfahren (oder sonstiger kooperativer Beschaffungen) - gleichfalls entlang der zuvor dargelegten Überlegungen und Einschätzungen - einer Prüfung durch die zuständigen Fachabteilungen unterziehen zu lassen.

X. Schlussbemerkung:

Die BPK wird das Thema „Compliance“, vor allem hinsichtlich der getroffenen Schlussfolgerungen sowie der daraus resultierenden Anregungen, im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsprogramme weiter beobachten und reflektieren sowie in Prüfungen von Beschaffungsvorgängen bzw. Vergabeverfahren bzw. diesbezüglichen konkreten Fragestellungen einbeziehen; erforderlichenfalls werden bzw. würden Anregungen anhand von Prüfergebnissen gegebenenfalls ergänzt oder weiterentwickelt werden.

FRAGENKATALOG

DER

BESCHAFFUNGS-PRÜFKOMMISSION

ZUR PRÜFUNG VON BESCHAFFUNGEN IM

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- 1. Prüfung ob ein G2G-Geschäft oder ein B2G-Geschäft vorliegt**
- 2. Fragenkatalog für die Prüfung von G2G-Beschaffungsmaßnahmen**
 - 2.1. Prüfung der Phase der Beschaffungsplanung
 - 2.2. Prüfung der Phase der Vertragserrichtung und Abschluss
- 3. Fragenkatalog für die Prüfung von B2G-Beschaffungsmaßnahmen**
 - 3.1. Prüfung der Phase der Beschaffungsplanung
 - 3.2. Prüfung der Phase der Vertragserrichtung und -abschluss

PRÄAMBEL

Im Rahmen der ersten Klausur der Beschaffung-Prüfkommission vom 29.09. bis 01.10.2023 wurde von der Kommission als ein Schwerpunkt der Prüftätigkeit die richtige Subsumierung der Beschaffungsvorgänge in G2G-Geschäfte einerseits B2G-Geschäfte andererseits festgelegt.

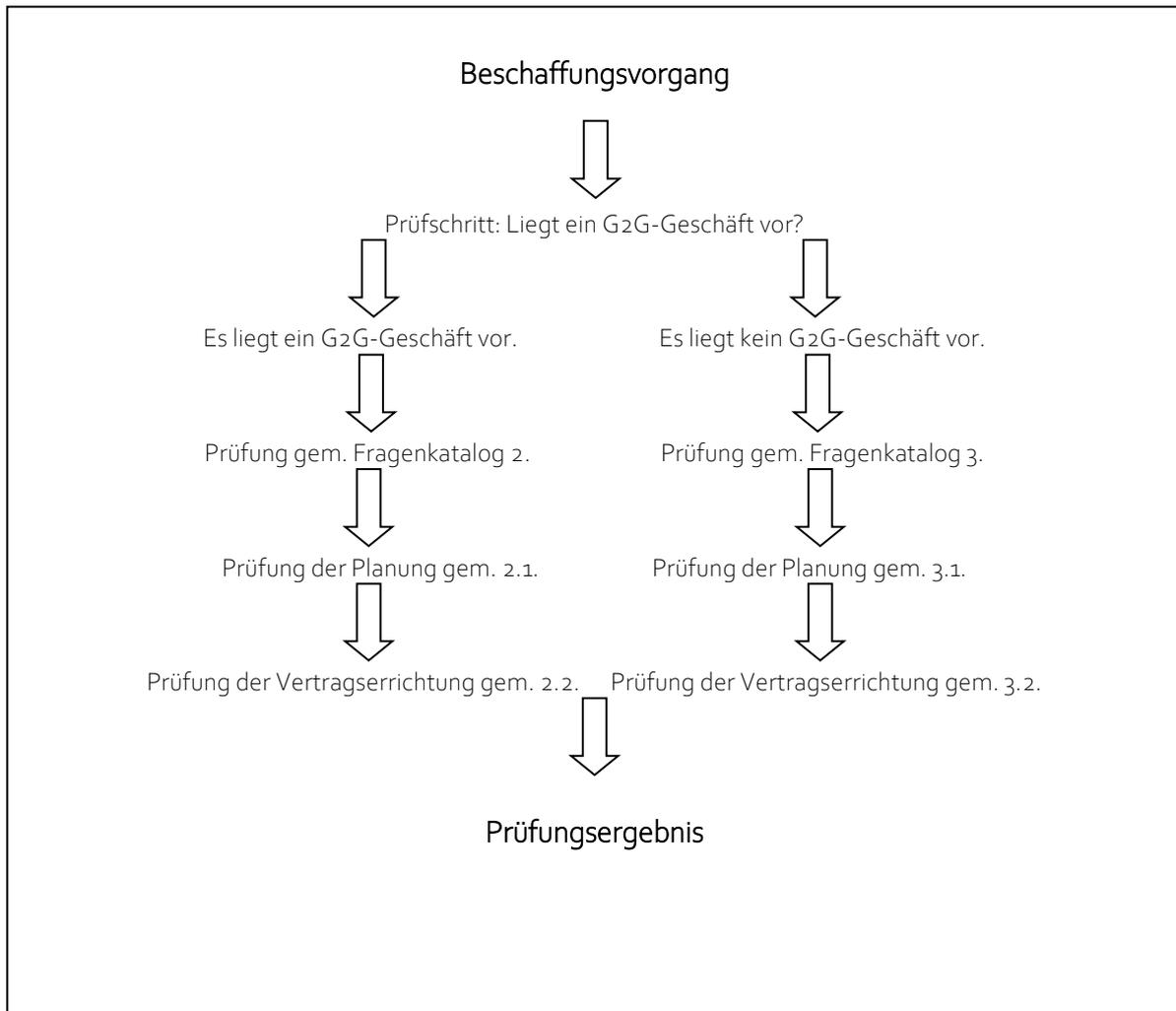
Darüber hinaus wurde festgelegt, dass der Schwerpunkt der Prüfung auf den Phasen „Planung“ und „Vertragserrichtung“ einer Beschaffungsmaßnahme liegt.

In diesem Sinne wird dieser Fragenkatalog in diese - als Schwerpunkte erkannten - Phasen gegliedert.

Der Fragenkatalog ist nicht abschließend, sondern kann – abhängig von Prüfgegenstand und -umfang – um zusätzliche Fragen erweitert oder auch eingeschränkt werden.

1. Prüfung ob ein G2G-Geschäft oder ein B2G-Geschäft vorliegt

Zunächst ist am Maßstab der von der Kommission erarbeiteten Definition festzustellen, ob es sich bei einer Beschaffungsmaßnahme um ein G2G-Geschäft handelt oder nicht. Wird die Definition vollständig erfüllt, dann ist der Fragenkatalog für G2G-Geschäfte gem. den Punkten 2.1. und 2.2. für die Prüfung abzuarbeiten; entspricht der Beschaffungsvorgang nicht der erarbeiteten Definition, dann liegt kein G2G-Geschäft vor und es ist der Fragenkatalog gem. den Punkten 3.1. und 3.2. für die Prüfung maßgeblich.



1.1 Liegt ein G2G-Geschäft vor oder handelt es sich um ein B2G-Geschäft?

Ein klassisches G2G-Geschäft ist ein Verfahren, in dem die Regierung eines EU-Mitgliedstaats von einer anderen Regierung Verteidigungsgüter sowie Verteidigungsdienst- und -bauleisten einschließlich etwaiger Support- und Wartungsleistungen sowie Schulungen und erforderlicher Infrastruktur erwirbt; die Ausnahme deckt lediglich die zwischen zwei Regierungen geschlossenen Verträge ab und gilt somit nicht für verbundene Verträge, die zwischen der verkaufenden Regierung und einem Wirtschaftsteilnehmer geschlossen werden. G2G-Geschäften werden häufig geschlossen, wenn es keinen Wettbewerb am Markt gibt, weshalb die EU-Kommission eine vorgeschaltete Marktanalyse sowie, wenn ein Wettbewerb denkbar ist, aber darüber Unsicherheit besteht, eine freiwillige ex ante-Transparenzbekanntmachung in der Vorvergabephase empfiehlt.¹

Die Voraussetzungen für ein G2G-Geschäft sind gemäß der Tabelle Anlage 1 zu prüfen.²

1.2 Wurden die Leitlinien für die Vergabe von Aufträgen zwischen Regierungen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit³ beachtet und eingehalten?

1.3 Wurde die Beschaffung von der Behörde richtig als G2G-Geschäft oder als B2G-Geschäft beurteilt?

1.4 Handelt es sich um eine einheitliche Beschaffungsmaßnahme oder besteht diese aus verschiedenen Teilen? Falls Letzteres: Trifft auf alle Teile die Definition als G2G-Geschäft zu oder nicht?

¹ Definition der Beschaffungs-Prüfkommission (gem. 2. Klausur vom 01.12.2023)

² siehe Tabelle Anlage 1 (Anlage gem. 2. Klausur vom 01.12.2023)

³ Europäische Kommission, Leitlinien für die Vergabe von Aufträgen zwischen Regierungen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, ABl 2016, C 450/1.

2. Fragenkatalog für die Prüfung von G2G-Beschaffungsmaßnahmen

2.1. Prüfung der Phase der Beschaffungsplanung

- a) *Hat eine umfassende Markterkundung⁴ stattgefunden?*
- b) *Wer hat die Markterkundung durchgeführt?*
- c) *Wurde eine Bekanntmachung der Anforderungen in der Vorvergabephase im Amtsblatt der Europäischen Union, einem nationalen Amtsblatt oder über ein Auftragsvergabeportal und/oder in Fachzeitschriften veröffentlicht?*
- d) *Gab es in der Phase der Markterkundung Kontakte zu Anbietern oder nur zu Vertretern anderer Staaten?*
- e) *Falls es Kontakte zu Anbietern gab, wann fanden diese statt und standen diese mit der konkreten Beschaffungsmaßnahme bereits in einem Zusammenhang?*
- f) *Falls nur ein Anbieter: Gab es vor der Phase der Markterkundung schon Firmenkontakte mit Anbieterfirmen?*
- g) *Gab es einen Informationsaustausch mit der Hinweisgeberstelle?*
- h) *Wurde die Direktion Kontrolle in dieser Phase miteinbezogen?*
- i) *Falls ja, wann wurde die Direktion Kontrolle miteinbezogen?*
- j) *Gibt oder gab es einen oder mehrere potentielle Anbieter?*
- k) *Gab oder gibt es aktuell Firmenkontakte?*
- l) *Falls nur ein Anbieter, gab es Kontakte mit dem Anbieter in der Phase der Markterkundung und Beschaffungsplanung?*
- m) *Wurde der Compliance-Beauftragte beratend beigezogen? Falls ja, wann wurde der Compliance-Beauftragte beratend beigezogen?*
- n) *Wurde das Nebenbeschäftigungsregister der mit der konkreten Beschaffung befassten Personen geprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis?*

⁴ Im Sinne der Leitlinien für die Vergabe von Aufträgen zwischen Regierungen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ist im Interesse einer effizienten Beschaffung in jenen Fällen, in denen nicht sicher ist, ob der Wettbewerb für einen Beschaffungsbedarf vorhanden oder praktikabel ist, eine umfassendere Marktprüfung vorab vorzunehmen und sind die Anforderungen durch eine Bekanntmachung in der Vorvergabephase bekannt zu geben. Durch die umfassendere Prüfung des Marktes soll festgestellt werden, ob nicht zumindest ein Anbieter in der Lage ist, in einen Wettbewerb zu treten, und es ermöglicht werden, dass der Auftraggeber seine Vergabestrategie in voller Kenntnis des Marktes abschließend festlegt.

- o) Gibt es daraus Anzeichen für eine Einflussnahme und/oder die Möglichkeit einer Einflussnahme?*
- p) Wurde das Register für Firmenkontakte geprüft?*
- q) Falls ja, mit welchem Ergebnis?*

2.2. Prüfung der Phase der Vertragserrichtung und Abschluss

(Anmerkung: Je nach der geprüften Beschaffungsmaßnahme sind nicht alle Fragen anwendbar. Der Fragenkatalog ist nicht abschließend formuliert und kann je nach Erfordernissen einer konkreten Prüfmaßnahme ergänzt oder eingeschränkt werden)

- a) *Handelt es sich um eine einzige, einheitliche Beschaffungsmaßnahme oder ist diese in verschiedene Beschaffungsmaßnahmen geteilt?*
- b) *Falls die Beschaffungsmaßnahme aus mehreren bzw. verschiedenen Teilen besteht: werden bei denjenigen Teilen der Maßnahme, welche kein G2G-Geschäft darstellen die entsprechenden Bestimmungen für B2G-Geschäfte angewendet?*
- c) *Gibt es mit der Beschaffungsmaßnahme verbundene Verträge?*
- d) *Wurde nachgewiesen und begründet, warum bei der konkreten Beschaffungsmaßnahme die besonderen Voraussetzungen für G2G-Geschäfte erfüllt sind und diese tatsächlich vorliegen?*
- e) *Gibt es Anzeichen für eine Umgehung der für B2G-Geschäfte maßgeblichen Bestimmungen?*
- f) *Gibt es keine Anzeichen dafür, dass Aufträge geteilt wurden, um Bestimmungen für B2G-Geschäfte zu umgehen und unter allfälligen Genehmigungs- oder Verfahrensschwellenwerten zu bleiben?*
- g) *Liegen dem geschätzten Auftragswert realistische und aktuelle Preise zugrunde?*
- h) *Stimmt der geschätzte Auftragswert mit den endgültigen Kosten für den vergebenen Auftrag überein?*
- i) *Wurde die Notwendigkeit der Beschaffung angemessen begründet?*
- j) *Waren die Leistungsanforderungen verständlich und eindeutig formuliert?*
- k) *Machte die Behörde vor der Eröffnung des Beschaffungsverfahrens genaue Angaben zu Art und Umfang der Leistung?*
- l) *Hat die Behörde Alternativen wie z. B. die Bündelung des eigenen Bedarfs mit dem Bedarf anderer Behörden geprüft und bewertet?*
- m) *Wurde die Anforderung klar, eindeutig und verständlich beschrieben und wurden die Eigenschaften der zu liefernden Waren genau definiert, so dass alle Betroffenen von den Anforderungen das gleiche Verständnis hatten und keine Klarstellungen oder Änderungen notwendig waren?*

- n) *Waren die technischen Anforderungen so genau festgelegt, dass die Erbringung der gewünschten Leistung auch mit dem zu beschaffenden System übereinstimmt?*
- o) *Enthielten die technischen Spezifikationen Verweise auf eine bestimmte Ausführung oder Herkunft, auf ein besonderes Verfahren, auf Marken, Patente, Typen oder auf einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion, so dass keine bestimmten Produkte von vorneherein bevorzugt oder ausgeschlossen wurden?*
- p) *Falls sie solche Verweise enthielten, wäre eine genaue Beschreibung der Leistung andernfalls nicht möglich gewesen und waren diese Verweise mit dem Zusatz "oder gleichwertig" versehen?*
- q) *Wurde die Leistungsbeschreibung nachträglich im Laufe des Beschaffungsvorgangs noch einmal geändert?*
- r) *Falls die Behörde die Leistungsbeschreibung einseitig geändert hat: War der Umfang der Änderung notwendig und zulässig?*
- s) *Wurden die zu beschaffenden Waren bzw. Leistungen festgelegt, ohne dass Berater, Sachverständige oder andere Wirtschaftsteilnehmer mit ihren Sonderinteressen darauf Einfluss nahmen?*
- t) *Waren dem öffentlichen Auftraggeber alle wichtigen Unterlagen und Informationen für ein bestimmtes System bzw. Leistung vor Auftragsvergabe zugänglich?*
- u) *Gibt es Anzeichen dafür, dass mit der Beschaffungsmaßnahme Folgeaufträge verbunden sind, die nicht im Rahmen des G2G-Geschäfts abgewickelt werden können und die den Bestimmungen für B2G-Maßnahmen unterliegen?*
- v) *Sind mit der Beschaffungsmaßnahme Rahmenvereinbarungen oder Dauerschuld- und/oder langfristige Lieferverträge verbunden?*
- w) *Falls ja: Werden bei diesen Geschäften die entsprechenden Bestimmungen für B2G-Geschäfte eingehalten?*
- x) *Haben Compliance-Bestimmungen Eingang in den Beschaffungsvorgang einschließlich der Vergabe- und Vertragsdokumente gefunden?*

3. Fragenkatalog für die Prüfung von B2G-Beschaffungsmaßnahmen

3.1 Prüfung der Phase der Beschaffungsplanung

- a) *Hat eine umfassende Markterkundung stattgefunden?*
- b) *Wer hat die Markterkundung durchgeführt?*
- c) *Gab es vor einer Markterkundung bereits einmal Kontakte mit Vertretern potentieller Auftragnehmer?*
- d) *Falls ja, standen diese mit der konkreten Beschaffungsmaßnahme bereits in einem Zusammenhang?*
- e) *Gab es in der Phase der Markterkundung Kontakte zu Vertretern potentieller Auftragnehmer?*
- f) *Gab es einen Informationsaustausch mit der Hinweisgeberstelle?*
- g) *Wurde die Direktion Kontrolle in dieser Phase miteinbezogen?*
- h) *Falls ja, wann wurde die Direktion Kontrolle miteinbezogen?*
- i) *Gab oder gibt es aktuell Firmenkontakte?*
- j) *Wurde der Compliance-Beauftragte beratend beigezogen? Falls ja, wann wurde der Compliance-Beauftragte beratend beigezogen?*
- k) *Wurde das Nebenbeschäftigungsregister der mit der konkreten Beschaffung befassten Personen geprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis?*
- l) *Gibt es daraus Anzeichen für eine Einflussnahme und/oder die Möglichkeit einer Einflussnahme?*
- m) *Wurde das Register für Firmenkontakte geprüft?*

3.2 Prüfung der Phase der Vertragserrichtung und -Abschluss⁵

(Anmerkung: Je nach der geprüften Beschaffungsmaßnahme sind nicht alle Fragen anwendbar. Der Fragenkatalog ist nicht abschließend formuliert und kann je nach Erfordernissen einer konkreten Prüfmaßnahme ergänzt oder eingeschränkt werden)

- a) *Falls der öffentliche Auftraggeber die Fristen für die Einreichung der Angebote verkürzt hat, veröffentlichte er über die geplanten Vergaben eine Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU)?*
- b) *Falls die Ausschreibungen oder Rahmenvereinbarungen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wurden sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht?*
- c) *Wies die Bekanntmachung die erforderliche Form auf und enthielt sie alle notwendigen Informationen?*
- d) *Wurden am Tag nach der Übermittlung der amtlichen Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen nationale Bekanntmachungen veröffentlicht?*
- e) *Beschränken sich die nationalen Bekanntmachungen auf die Angaben, die im Amtsblatt der EU bekanntgemacht wurden?*
- f) *Entsprachen die Fristen für den Eingang von Angeboten und Anträgen auf Teilnahme den für das gewählte Verfahren geltenden Mindestanforderungen?*
- g) *Falls ja, waren das Medium und der Inhalt der Bekanntmachung im Hinblick auf die Bedeutung des Auftrags für den Binnenmarkt angemessen?*
- h) *War die Frist für die Einreichung von Angeboten so bemessen, dass potentielle Bieter für die Erstellung und Abgabe ihrer Angebote genug Zeit hatten?*
- i) *Wurden die Ergebnisse der Vergabeverfahren veröffentlicht?*
- j) *Gewährte der öffentliche Auftraggeber den Wirtschaftsteilnehmern freien und vollständigen elektronischen Zugang zu den Verdingungsunterlagen und allen zusätzlichen Unterlagen (und enthielt die Bekanntmachung seine Internetadresse)?*
- k) *Falls diese Zugangsart nicht gegeben war, wurden alle Spezifikationen, Unterlagen und zusätzlichen Informationen rechtzeitig in Papierform zur Verfügung gestellt?*

⁵ Die Fragen in diesem Abschnitt orientieren sich an dem vom Kontaktausschuss der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Europäischen Union herausgegebenen Checklisten zur Verwendung bei Prüfungen der Rechnungsführung und Compliance-Prüfungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

- l) Waren die Unterlagen mit den Anforderungen und der Leistungsbeschreibung allen Bietern gleichermaßen zugänglich oder konnten inländische Bieter bestimmte Unterlagen leichter erhalten?*
- m) Wurden zusätzliche wichtige Informationen an alle betroffenen Parteien weitergeleitet?*
- n) Wurden die zur Kommunikation und zum Informationsaustausch genutzten Mittel barrierefrei eingesetzt und gewährten sie den Wirtschaftsteilnehmern Zugang zum Vergabeverfahren?*
- o) Falls auf eine elektronische Auktion oder ein dynamisches Beschaffungsverfahren zurückgegriffen wurde, enthielten die Verdingungsunterlagen Angaben zum Informationszugang, zur elektronischen Ausstattung und zur Verbindung?*
- p) War hinsichtlich der Kommunikation, dem Austausch und der Speicherung von Informationen die Vertraulichkeit der Angebote und Anträge auf Teilnahme gewährleistet?*
- q) Wurde der Inhalt der Angebote und Anträge auf Teilnahme erst nach dem Ablauf der Abgabefrist bekannt?*
- r) Wurde bei einer elektronischen Auktion die Identität der Bieter während des gesamten Wettbewerbs geheim gehalten?*
- s) Wurden in einem wettbewerblichen Dialog (Verhandlungsverfahren) Lösungen oder vertrauliche Informationen eines Bewerbers nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung an Dritte weitergegeben?*
- t) Werden die bei der Öffnung der Angebote angewandten Verfahren und die Gründe für die Zulassung oder Ablehnung von Angeboten in einer Niederschrift festgehalten?*
- u) Waren an der Öffnung der Angebote stets mindestens zwei Personen beteiligt?*
- v) Hat der öffentliche Auftraggeber geprüft, ob die grundlegenden Bedingungen des Wettbewerbs eingehalten wurden?*
- w) Wurden Angebote aus berechtigtem Grund abgelehnt, z. B. weil sie nicht
 - o innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben wurden?*
 - o in einem geschlossenen Umschlag eingereicht wurden?*
 - o die formalen Anforderungen erfüllten?*
 - o die erforderlichen Bescheinigungen und Informationen enthielten?**
- x) Wurden keine Angebote zugelassen, die erst nach Ablauf der Frist eingereicht wurden?*
- y) Wurde die qualitative Bewertung der eingegangenen Unterlagen unabhängig von der Evaluierung der Angebote vorgenommen und erfolgte sie vor dieser Evaluierung?*

- z) *Wurden die angewandten Verfahren unter Angabe der Gründe für die Auswahl und Ablehnung dokumentiert?*
- aa) *Bewertete der öffentliche Auftraggeber die Eignung der Bieter ausschließlich aufgrund der vorher bekanntgegebenen Anforderungen, und zwar in einer nicht diskriminierenden Art und Weise?*
- bb) *Wiesen die Bewerber ihre Befähigung zur Berufsausübung entsprechend den Anforderungen nach?*
- cc) *Belegten die Bewerber ihre technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit entsprechend den in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthaltenen Angaben?*
- dd) *Belegten die Bewerber ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend den in der Bekanntmachung, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder anderen geeigneten Unterlagen enthaltenen Angaben?*
- ee) *Falls ein Wirtschaftsteilnehmer beabsichtigte, die Kapazitäten anderer Unternehmen zu nutzen, erbrachte er den Nachweis, dass diese über die notwendigen Ressourcen verfügen?*
- ff) *Wiesen die Bewerber, falls erforderlich, die Einhaltung der Qualitätssicherungsnormen nach?*
- gg) *Wiesen die Bewerber, falls erforderlich, die Einhaltung der entsprechenden Umweltmanagementnormen nach?*
- hh) *Waren die Bewerber ggf. als zugelassene Bauunternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer registriert oder durch die zuständigen Stellen zertifiziert?*
- ii) *Verlangte und prüfte der öffentliche Auftraggeber Nachweise, die belegen, dass die Bewerber (und/oder deren Stellvertreter)*
 - o nicht wegen Betrugs, Korruption, Geldwäsche*
 - oder der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation vorbestraft sind?*
 - o sich nicht in einem Insolvenz-/Konkursverfahren oder einer analogen Situation befinden?*
 - o nicht wegen eines Deliktes bestraft worden sind, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt?*
 - o ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge und Steuern erfüllt haben?*
- jj) *Gibt es keine Anzeichen dafür, dass Bescheinigungen gefälscht wurden?*
- kk) *Wurden Bewerber aus Staaten, die dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegen, in gleicher Weise wie alle anderen Bewerber berücksichtigt und bewertet?*
- ll) *Falls die Leistungsanforderungen in den Verdingungsunterlagen beschrieben wurden, prüfte der öffentliche Auftraggeber, ob die eingegangenen Angebote diesen Anforderungen entsprachen?*
- mm) *Erfüllten im Verfahren berücksichtigte Varianten die formalen Anforderungen?*
- nn) *Gibt es keine Anzeichen dafür, dass ein Angebot preislich zu niedrig angesetzt wurde?*

- oo) Falls nein, bat der öffentliche Auftraggeber den Bieter, die Grundlage seiner Kostenschätzung offenzulegen?
- pp) Kam der Bieter dieser Bitte innerhalb der gesetzten Frist nach?
- qq) War die Grundlage der Kostenschätzung solide und konnten etwaige Zweifel geklärt werden?
- rr) Stellte der öffentliche Auftraggeber bei offenen und nichtoffenen Verfahren sicher, dass an dem betreffenden Angebot aufgrund dieses Klärungsprozesses keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden?
- ss) Falls ein Angebot aufgrund der Gewährung einer staatlichen Beihilfe den Eindruck erweckte, ungewöhnlich niedrig zu sein, gibt es keine nachprüfbaren Hinweise darauf, dass die Beihilfe rechtswidrig gewährt wurde?
- tt) Falls Angebote tatsächlich abgelehnt wurden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren, wurden für diese Entscheidung Gründe genannt und hatten diese Gründe hinreichendes Gewicht?
- uu) Wurde das Bewertungsverfahren in einer transparenten, plausiblen und überzeugenden Weise dokumentiert?
- vv) Hat der öffentliche Auftraggeber nur diejenigen Angebote bewertet, die in den drei vorherigen Phasen für geeignet befunden worden waren?
- ww) Falls offene oder nichtoffene Verfahren angewandt wurden, wurden hinsichtlich der Angebote keine Preisverhandlungen oder -änderungen zugelassen?
- xx) Falls es zu Verhandlungen oder Feinabstimmungen von Angeboten kam, waren diese im Rahmen des angewandten Verfahrens zulässig?
- yy) Falls ja, erfuhren alle Bieter während des Gesprächs oder den Verhandlungen die gleiche Behandlung und wurden ihnen dieselben Informationen zur Verfügung gestellt?
- zz) Falls in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen Verhandlungen stattfanden, war dies in den Beschaffungsunterlagen vermerkt und geschah dies im Einklang mit den angegebenen Zuschlagskriterien?
- aaa) In Fällen, in denen auf eine elektronische Auktion zurückgegriffen wurde, wurden die geforderten Spezifikationen allen Bietern gleichermaßen mitgeteilt?
- bbb) Falls ja, nahm der öffentliche Auftraggeber anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste vollständige Evaluierung der Angebote vor, forderte er alle Bieter gleichzeitig zur Vorlage neuer Preise und/oder Werte auf und stellte er ihnen die für die Abgabe weiterer Angebote notwendigen Informationen zur Verfügung?

- ccc) *Nahm der öffentliche Auftraggeber die Bewertung und Einstufung der Angebote vollständig und ausschließlich anhand dieser - in den Beschaffungsunterlagen angegebenen - Kriterien und deren Gewichtung vor?*
- ddd) *Falls der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Rahmen einer Rahmenvereinbarung vergeben hat, hielt er die in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen ein?*
- eee) *Beruhete die Gewichtung der Kriterien auf einer soliden und ausgewogenen Grundlage?*
- fff) *Waren die bei der Evaluierung angestellten Berechnungen angemessen und korrekt?*
- ggg) *Gibt es keine Anzeichen für Absprachen (Kollusion) zwischen bestimmten Bietern?*
- hhh) *Gab es während des Bewertungs- und Verhandlungsverfahrens keine Anzeichen für die unberechtigte Offenlegung von Informationen oder scheinbar unnötige Kontakte zu Mitarbeitern des Bieters?*
- iii) *Gibt es keine Hinweise dafür, dass ein bestimmter Auftragnehmer während des Bewertungs- und Verhandlungsverfahrens begünstigt wurde?*
- jjj) *Gibt es keine Hinweise dafür, dass ein oder mehrere Mitglieder des Evaluierungsgremiums voreingenommen war(en)?*
- kkk) *Gibt es keine Hinweise dafür, dass zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses von außen oder oben Druck ausgeübt wurde?*
- lll) *Lag der Vergabeentscheidung das Ergebnis der Bewertung der Angebote zugrunde?*
- mmm) *Beinhaltete die Vergabe keine Posten, die von den in den Angebotsspezifikationen aufgeführten Posten abwichen?*
- nnn) *Entsprach das gewählte Angebot den Nutzeranforderungen?*
- ooo) *Erstellte der öffentliche Auftraggeber über Verlauf und Ergebnis des Beschaffungsverfahrens einen umfassenden schriftlichen Vergabevermerk?*
- ppp) *Wurden die Bieter von Entscheidungen bezüglich der Ablehnung von Angeboten oder Bewerbungen, des Abschlusses des Beschaffungsverfahrens, des Namens des gewählten Bieters oder der gewählten Bieter und der Merkmale und relativen Vorteile des gewählten Angebots bzw. der gewählten Angebote schriftlich und rechtzeitig benachrichtigt?*
- qqq) *In Fällen, in denen entschieden wurde, von einer Beschaffung oder einer Auftragsvergabe abzusehen, wurden die Bieter über diese Entscheidungen und deren Gründe schriftlich und rechtzeitig informiert?*

- rrr) Falls Informationen zurückgehalten wurden, gab es hierfür angemessene Gründe?*
- sss) Entsprachen die Auftragsbedingungen den in den Beschaffungsunterlagen genannten Einzelheiten und dem Ergebnis des durchgeführten Beschaffungsverfahrens?*
- ttt) Schützten die Auftragsbedingungen gegen das Risiko der Nichterfüllung des Auftrags seitens des Lieferanten und enthielt der Auftrag keine widersprüchlichen Vorschriften?*
- uuu) Wurden an dem Auftrag kurz nach der Vergabe keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen?*
- vvv) Führten die zusätzlichen (Bau-)Leistungen zu geringfügigen oder unerheblichen Änderungen der in den Verdingungsunterlagen beschriebenen Leistung?*

- www) *Wurden die zusätzlichen (Bau-)Leistungen durch einen Grund verursacht, der vorher nicht existierte?*
- xxx) *Waren die zusätzlichen (Bau-)Leistungen für die Vervollständigung der im Auftrag festgelegte Leistung zwingend erforderlich?*
- yyy) *Trifft es zu, dass die zusätzlichen (Bau-)Leistungen technisch oder wirtschaftlich nur unter großen Schwierigkeiten vom ursprünglichen Auftrag hätten getrennt werden können?*
- zzz) *Betrag der Anteil der zusätzlichen (Bau-)Leistungen am ursprünglichen Auftrag nicht mehr als 50 %?*
- aaaa) *Wurden die zusätzlichen (Bau-)Leistungen zu den im ursprünglichen Auftrag festgelegten Stückpreisen berechnet?*
- bbbb) *Dienen die zusätzlichen Lieferungen zur teilweisen Erneuerung von gelieferten marktüblichen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen?*
- cccc) *Würde ein Lieferantenwechsel dazu führen, dass der öffentliche Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde?*
- dddd) *Betrag die Laufzeit der ursprünglichen Aufträge sowie der Daueraufträge weniger als drei Jahre?*
- eeee) *Wurde die Kommission vorbehaltlos, proaktiv und vollständig informiert?*
- ffff) *Wurde die Lebenszykluskosten sowie der Infrastrukturaufwand im Rahmen des Beschaffungsverfahrens berücksichtigt?*
- gggg) *Waren hinsichtlich des an der Beschaffung beteiligten Personals wirksame Ausgleichsmaßnahmen an Stelle eines Verwendungswechsels vorgesehen?*
- hhhh) *Wurden Weisungen an das an der Beschaffung beteiligte Personal erteilt? Bejahendenfalls, worauf haben sich diese Weisungen bezogen und waren sie sachlich gerechtfertigt?*
- iiii) *Wurde die Bedienungsfreundlichkeit des Geräts (= „Soldatentauglichkeit“) angemessen im Beschaffungsverfahren berücksichtigt?*
- jjjj) *Waren auf Seiten der am Beschaffungsprozess beteiligten Unternehmen Personen involviert, die früher an Beschaffungsvorhaben auf Seiten des Ressorts beteiligt waren?*

- kkkk) Gibt es familiäre Verbindungen oder sonstige Nahebeziehungen zwischen Ressortangehörigen und den sich an Beschaffungsvorhaben beteiligenden Personen?*
- llll) Haben Compliance-Bestimmungen Eingang in den Beschaffungsvorgang einschließlich der Vergabe- und Vertragsdokumente gefunden?*

Anlage 2.1 zum Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission

Einordnung	BVergG ¹	BVergGVS ²	Relevanz für G2G und Rüstungsk Kooperationen	Anmerkungen
	Das BVergG gilt nicht für:	Das BVergGVS gilt nicht :		
Wesentliche Sicherheitsinteressen	"Vergabeverfahren, sofern der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen ³ der Republik Österreich nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden kann" (§ 9[1][3])	"für Aufträge auf die die Ausnahmebestimmungen der Art. 36, 51, 52, 62 oder 346 ⁴ des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Anwendung finden" (§ 9[1][1])		Der Begriff der „wesentlichen Sicherheitsinteressen“ leitet sich aus Art 346 AEUV ab und umfasst die innere und äußere Sicherheit der Republik Österreich . Es sind nur solche Beschaffungen ausgenommen, die auf den Bestand oder das Funktionieren der Republik Österreich fundamentale Auswirkungen haben. Rein oder überwiegend wirtschaftspolitische Interessen sind nicht geschützt, das sicherheitspolitische Element muss jedenfalls im Vordergrund stehen. ⁵ Allgemein kann man daher sagen, dass „wesentliche Sicherheitsinteressen der Republik Österreich“ dann betroffen sind, wenn eine tatsächliche und hinreichend

¹ Bundesvergabegesetz 2018.

² Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012.

³ Hervorhebungen sind stets vom Autor.

⁴ "Die Vorschriften der Verträge stehen folgenden Bestimmungen nicht entgegen:

- a) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens **seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen** widerspricht;
- b) jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die **Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen** erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen."

⁵ Pock, Bundesvergabegesetz 2018, Stand: 20.8.2018, § 9 BVergG 2018, Seite 108.

Anlage 2.1 zum Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission

				<p>schwere Gefährdung von grundlegenden (Sicherheits-)Interessen der Rep Ö oder eine aktuelle Bedrohung bzw Beeinträchtigung derselben vorliegen.</p>
	<p>"für Aufträge, bei denen die Anwendung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes den Bund oder ein Land zwingen würde, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens nach seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen⁶ widerspricht" (§ 9[1][4] BVergG; § 9[1][5] BVergG)</p>			<p>Die Bestimmung stellt nicht nur auf Vergabeverfahren der Republik Österreich (Bund) ab, sondern auf solche aller „öffentlichen Auftraggeber“ und ist insofern weiter formuliert als Z 3. Sie stellt allerdings darauf ab, dass „nach Auffassung der Republik Österreich“ Informationen zu übermitteln wären, deren Offenlegung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen würde. Wo und wie die „Auffassung der Republik Österreich“ einzuholen und zu dokumentieren ist, bleibt allerdings offen. Nach den Materialien besteht in dieser Hinsicht ein gewisser – freilich nicht unbeschränkter – Spielraum.⁷ Der Auftraggeber muss somit darlegen können, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung erforderlich ist, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zu wahren, die anderenfalls durch die Preisgabe von Informationen in einem Vergabeverfahren</p>

⁶ Art 346 Abs 1 lit a AEUV.

⁷ Heid in Heid/Deutschmann/Hofbauer/Reisner (Hrsg), BVergG 2018 (2019) zu § 9 BVergG 2018, Rz 10.

Anlage 2.1 zum Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission

				gemäß dem Gesetz gefährdet werden würden. ⁸
	<p>"Vergabeverfahren, deren Durchführung und Ausführung aufgrund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen für geheim erklärt werden oder deren Durchführung und Ausführung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert und die dafür zuständige Behörde festgestellt hat, dass der Schutz der betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden kann" (§ 9[1][5])</p>	<p>"für Aufträge, bei denen die Anwendung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes den Bund oder ein Land zwingen würde, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens nach seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht" (§ 9[1][5])</p>		<p>Der Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass in gewissen Fällen bereits die Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens geheimhaltungsbedürftige Informationen preisgeben würde. Demgemäß ist nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung nunmehr kumulativ (und nicht wie bisher alternativ) vorausgesetzt, dass einerseits die Durchführung eines Vergabeverfahrens und weiters die Ausführung des daraus entstandenen Vertrags gesetzlich als geheim qualifiziert werden müssen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern.⁹ Allerdings steht die allgemeine Bekanntheit eines Projektes (u damit die Beschaffungsabsicht an sich) der Anwendbarkeit grundsätzlich nicht entgegen.¹⁰ Es ist auch möglich, Vergabeverfahren für geheim zu erklären, wenn geheimhaltungsbedürftige Tatsachen erst im Rahmen der</p>

⁸ Pock, Bundesvergabegesetz 2018, Stand: 20.8.2018, § 9 BVergG 2018, Seite 109.

⁹ Heid in Heid/Deutschmann/Hofbauer/Reisner (Hrsg), BVergG 2018 (2019) zu § 9 BVergG 2018, Rz 13.

¹⁰ Fruhmann, BVergG 2006, zu § 10 BVergG 2006, Rz 30.

Anlage 2.1 zum Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission

				Vertragsabwicklung entstehen. ¹¹
Völkerrechtliche Verpflichtungen	"Vergabeverfahren, deren Durchführung anderen verpflichtenden Verfahrensregeln unterliegt und die festgelegt wurden (a) durch ein Rechtsinstrument, das völkerrechtliche Verpflichtungen begründet, wie eine im Einklang mit den Verträgen geschlossene internationale Übereinkunft zwischen der Republik Österreich und einem oder mehreren Drittstaaten über Leistungen für ein von den Vertragsparteien gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt, oder (b) durch eine internationale Organisation" (§ 9[1][6])	"für Aufträge, die besonderen Verfahrensregeln unterliegen und die auf Grund einer zwischen der Republik Österreich und einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem oder mehreren Drittstaaten abgeschlossenen (internationalen) Übereinkunft oder Vereinbarung oder auf Grund einer zwischen der Republik Österreich und einem oder mehreren Drittstaaten abgeschlossenen (internationalen) Übereinkunft oder Vereinbarung vergeben werden" (§ 9[1][3])	Nur für Beschaffungen aus Drittstaaten	Hier geht es darum völkerrechtliche Konflikte bei Abkommen mit Drittstaaten zu vermeiden, die in Einklang mit dem AEUV stehen. Die Variante betreffend internationale Organisationen in § 9 (1) (6) BVergG ist für den vorliegenden Fall irrelevant. Unter einer "Übereinkunft" kann auch ein MoU verstanden werden.
	"Vergabeverfahren mit Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten , deren Durchführung anderen verpflichtenden Verfahrensregeln unterliegen und die festgelegt wurden (a) durch eine im Einklang mit dem AEUV geschlossene internationale Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und einem oder mehreren Drittstaaten über Leistungen für ein von den Vertragsparteien gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt, oder (b) durch	"für Aufträge, die besonderen Verfahrensregeln unterliegen und die auf Grund einer internationalen Übereinkunft oder Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Truppen , die Unternehmen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Drittstaates betrifft, vergeben werden" (§ 9[1][4])		§ 9 (1) (7) BVerG stellt die „Parallelbestimmung“ zu Z 6 dar, welche auf Vergabeverfahren im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich Bezug nimmt, welche nicht dem BVergGVS 2012 bzw der RL 2009/81/EG unterliegen. ¹² § 9 (1) (4) BVergVS beschränkt sich auf Truppenaufhalte, wie zB CSSBN im Rahmen der EuBG bei einem Einsatz

¹¹ Fruhmann, BVergG 2006, zu § 10 BVergG 2006, Rz 30.

¹² Heid in Heid/Deutschmann/Hofbauer/Reisner (Hrsg), BVergG 2018 (2019) zu § 9 BVergG 2018, Rz 22.

Anlage 2.1 zum Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission

	<p>eine internationale, einen bestimmten Unternehmer betreffende Übereinkunft oder Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Truppen, oder (c) durch eine internationale Organisation" (§ 9[1][7])</p>			
<p>Nachrichtendienstliche Tätigkeiten</p>	<p>n/a</p>	<p>"für Aufträge für die Zwecke nachrichtendienstlicher Tätigkeiten" (§ 9[1][6])</p>		<p>Der Ausnahmebestimmung unterliegen daher Auftragsverfahren an Nachrichten- oder Geheimdienste für spezifische Leistungen (zB Schutz der IT Infrastruktur) wie auch Auftragsvergaben durch diese Nachrichten- und Geheimdienste zum Zwecke der Entfaltung ihrer Tätigkeit. Die Ausnahmen der Z 6 bezieht sich auf nachrichtendienstliche „Tätigkeiten“ und (bewusst) nicht auf nachrichtendienstliche „Dienstleistungen“ oder „Einrichtungen“. Wie aus dem Wortlaut von Erwägungsgrund 27 hervorgeht, ist es den Mitgliedstaaten überlassen, diesen Tätigkeitsbereich zu definieren (der daher nicht nur „Spionage“ sondern auch „Spionageabwehr“ umfassen kann). Auch bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie ihre Nachrichten- oder Geheimdienste organisieren: da jede Art der „nachrichtendienstlichen Tätigkeit“ unter Z 6 fallen kann, ist es unerheblich, ob eine Organisation zB nur für militärische oder „zivile“ Nachrichtendiensttätigkeiten im</p>

Anlage 2.1 zum Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission

				Inland und/oder im Ausland oder nur in einer bestimmten Sparte der Nachrichtendienste (zB Überwachung und Entschlüsselung elektronischer Kommunikation) tätig ist. ¹³
Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung zur Entwicklung gemeinsam von Rüstungsgütern	n/a	<i>"für Aufträge, die im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben werden, das auf Forschung und Entwicklung beruht und von mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Entwicklung eines neuen Produkts und gegebenenfalls die späteren Phasen des gesamten oder eines Teils des Lebenszyklus dieses Produkts durchgeführt wird. Beim Abschluss eines solchen Kooperationsprogramms allein zwischen Mitgliedstaaten teilen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission (Kommission) den Anteil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben an den Gesamtkosten des Programms, die Vereinbarung über die Kostenteilung und gegebenenfalls den geplanten Anteil der Beschaffungen je Mitgliedstaat mit" (§ 9[1][7])</i>		Die Mitgliedstaaten führen häufig Kooperationsprogramme durch, um neue Verteidigungsausrüstung gemeinsam zu entwickeln. Diesen Programmen kommt besondere Bedeutung zu, da sie die Entwicklung neuer Technologien und die Übernahme der hohen Forschungs- und Entwicklungskosten komplexer Waffensysteme erleichtern. Einige dieser Programme werden von internationalen Organisationen, insbesondere von OCCAR und von der NATO (über spezielle Agenturen) oder von Agenturen der Union wie der Europäischen Verteidigungsagentur verwaltet, die Aufträge im Namen der Mitgliedstaaten vergeben. Derartige Aufträge sollten nicht unter diese Richtlinie fallen. Bei anderen derartigen Kooperationsprogrammen werden die Aufträge von den Auftraggebern eines Mitgliedstaats oder im Namen eines anderen Mitgliedstaat oder weiterer Mitgliedstaaten vergeben. Auch in diesen Fällen

¹³ Breitenfeld, BVergVS 2012, Zu § 9 BVergVS, Seite 90.

Anlage 2.1 zum Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission

				<p>sollte diese Richtlinie nicht zur Anwendung kommen."¹⁴</p> <p>Entscheidend und ausschlaggebend für die Anwendung der Z 7 ist, dass es sich um eine Kooperation zur Entwicklung eines "neuen" Produktes handelt. Aus diesem Grund können daher Standardbeschaffungen (<i>off-the-shelf</i>) nie unter diese Ausnahmeregelung fallen.</p>
Out-of- Area-Einsätze	n/a	<p>"für Aufträge, die in einem Drittland vergeben werden, einschließlich ziviler Beschaffungen im Rahmen des Einsatzes von Streit- oder Sicherheitskräften außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, wenn der Einsatz es erfordert, dass sie mit im Einsatzgebiet ansässigen Wirtschaftsteilnehmern geschlossen werden" (§ 9[1][8])</p>		<p>Diese Ausnahmeregelung betrifft nur sog "vor Ort"-Beschaffungen. Die Ausnahme zielt auf zeitlich begrenzte (militärische und zivile) Krisenoperationen außerhalb des Gebietes der EU mit Streit- oder Sicherheitskräften ab. Hintergrund der Bestimmung ist, dass es wenig Sinn macht, dass der Auftraggeber Republik Österreich - Bund (BMLVS) für Truppenkörper, die etwa im Rahmen einer EU Mission in einem Drittland tätig sind, Beschaffungsvorhaben (militärische wie auch „zivile“ Beschaffungen), die für den Einsatz vor Ort erforderlich sind, in Österreich ausschreibt. Aufgrund der Ausnahmeregelung können „zivile“ und sonstige Beschaffungen¹⁵ im Operations- bzw. Einsatzgebiet vergeben</p>

¹⁴ Breitenfeld, BVergVS 2012, Zu § 9 BVergVS, Seite 91.

¹⁵ zu letzterem vgl. den Wortlaut des Gesetzes und der RL: „Aufträge, die in einem Drittland vergeben werden, einschließlich ziviler Beschaffungen ... "

Anlage 2.1 zum Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission

				werden, ohne die Bestimmungen des BVerGVS befolgen zu müssen. ¹⁶
Government-to-Government	n/a	"Aufträge, die der Bund, ein Land oder eine Gemeinde an die Regierung eines anderen Mitgliedstaates der EU, einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines Drittlandes vergibt, und die folgende Leistungen betreffen: (a) die Lieferung von Militärausrüstung oder sensibler Ausrüstung, (b) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausrüstung gemäß lit a stehende Bau- und Dienstleistungen, oder (c) Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder sensible Bauleistungen und sensible Dienstleistungen" (§ 9[1][9])		
Zentrale Beschaffungsstellen	"Liefer- oder Dienstleistungsaufträge eines öffentlichen Auftraggebers an eine zentrale Beschaffungsstelle¹⁷ , die öffentlicher Auftraggeber gemäß diesem Bundesgesetz ist , oder an eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 16 der Richtlinie 2014/24/EU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder mit Sitz in einer sonstigen Vertragspartei des EWR-	"für die Beschaffung von Liefer- oder Dienstleistungen durch Auftraggeber von einer zentralen Beschaffungsstelle eines anderen Mitgliedstaates der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens , sofern die zentrale Beschaffungsstelle bei der Beschaffung dieser Liefer- oder Dienstleistungen Verfahrensregeln eingehalten		Die zentrale Beschaffungsstelle hat im Rahmen dieser Ausnahmebestimmung die jeweiligen Waren oder Dienstleistungen gerade für die Weiterveräußerung an andere Auftraggeber erworben haben („ Großhändlermodell “).

¹⁶ Fruhmann/Liebmann, BVerGVS 2012, zu § BVerGVS, Seite 68 ff.

¹⁷ Das wäre dann eine österreichischen zentrale Beschaffungsstelle wie zB die BBG.

Anlage 2.1 zum Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission

	<p>Abkommens, die diese Liefer- oder Dienstleistungen zum Zweck der Weiterveräußerung an andere Auftraggeber erworben hat" (§ 9[1][20])</p>	<p>hat, die mit allen Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG im Einklang stehen und sofern gegen die Auftragsvergaben wirksame Rechtsbehelfe eingelegt werden können, die mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG im Einklang stehen" (§ 9[1][18])</p>		
		<p>"für die Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen durch Auftraggeber von einer europäischen öffentlichen Einrichtung als zentraler Beschaffungsstelle, sofern die europäische öffentliche Einrichtung bei der Beschaffung dieser Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen Verfahrensregeln befolgt hat, die mit allen Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG im Einklang stehen und sofern gegen die Auftragsvergaben wirksame Rechtsbehelfe eingelegt werden können, die den in Titel IV der Richtlinie 2009/81/EG vorgesehenen Rechtsbehelfen vergleichbar sind" (§ 9[1][20])</p>		
	<p>"Dienstleistungsaufträge an eine zentrale Beschaffungsstelle, die öffentlicher Auftraggeber gemäß diesem Bundesgesetz ist, oder an eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 16 der Richtlinie 2014/24/EU mit Sitz in</p>	<p>"für die Beauftragung einer zentralen Beschaffungsstelle durch Auftraggeber mit der Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen für diese Auftraggeber, sofern die zentrale Beschaffungsstelle bei</p>		<p>Beim Vollmachtsmodell wird die zentrale Beschaffungsstelle beauftragt.</p>

Anlage 2.1 zum Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission

	<p>einem anderen Mitgliedstaat der EU oder mit Sitz in einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens zur Erbringung von zentralen Beschaffungstätigkeiten oder von zentralen Beschaffungstätigkeiten zusammen mit Nebenbeschaffungstätigkeiten" (§ 9[1][22])</p>	<p>der Beschaffung dieser Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes befolgt" (§ 9[1][18])</p>	
		<p>"für die Beauftragung einer zentralen Beschaffungsstelle eines anderen Mitgliedstaates der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens durch Auftraggeber mit der Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen für diese Auftraggeber, sofern die zentrale Beschaffungsstelle bei der Beschaffung dieser Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen Verfahrensregeln einhält, die mit allen Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG im Einklang stehen" (§ 9[1][19])</p>	
		<p>"für die Beauftragung einer europäischen öffentlichen Einrichtung¹⁸ durch Auftraggeber mit der Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen für diese Auftraggeber, sofern die europäische öffentliche Einrichtung bei der Beschaffung dieser Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen Verfahrensregeln befolgt, die mit allen Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG im Einklang stehen"</p>	

¹⁸ ZB EDA.

Anlage 2.1 zum Fragenkatalog der Beschaffungs-Prüfkommission

--	--	--	--	--